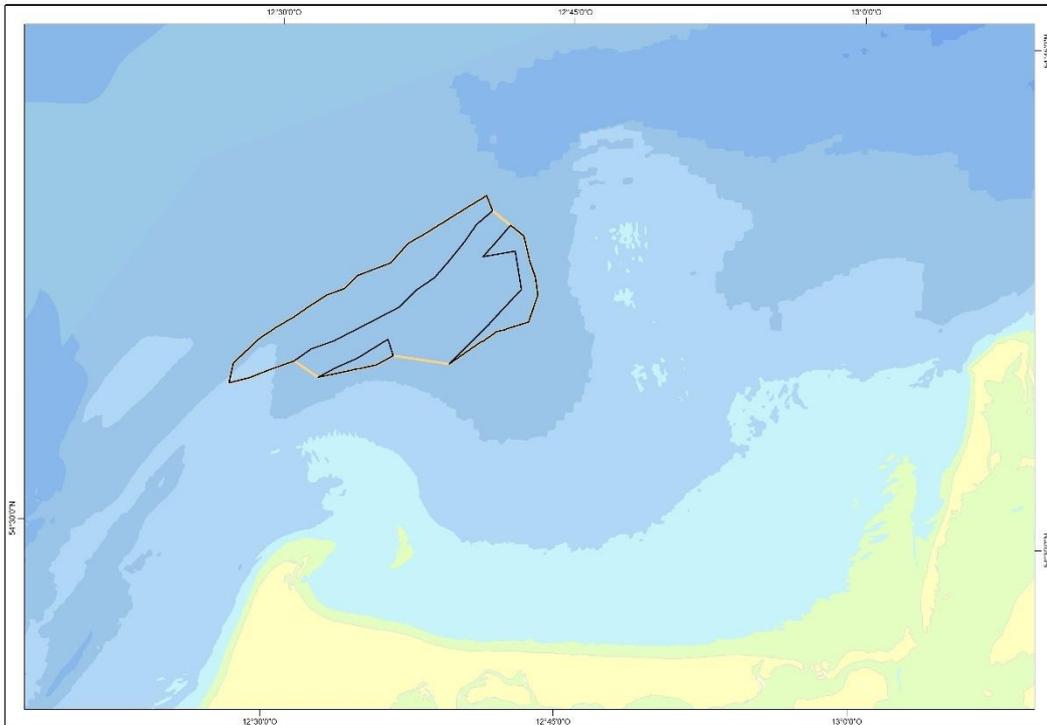


**Bau und Betrieb des
Offshore-Windparks „Gennaker“**

**FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
(FFH-VU)**

GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301)



OWP Gennaker GmbH



Stand **28.01.2025**



IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Carl-Hopp-Straße 4a, 18069 Rostock
Tel.: +49 381 252312-00
Fax: +49 381 252312-29

Auftraggeber: OWP Gennaker GmbH
[Ericusspitze 2-4](#)
[20457 Hamburg](#)

Ansprechpartner: Stefanie Lorenz
Telefon: +49 381 375681-12
E-Mail: s.lorenz@skybornrenewables.com

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) OWP „Gennaker“ GGB „Plantagenetgrund“

Auftragsnummer: [P238107](#)

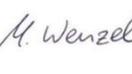
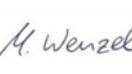
Auftragnehmer: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH

Postanschrift: IfAÖ GmbH
Niederlassung Rostock
Carl-Hopp-Straße 4a
18069 Rostock

Projektleiterin: [M. Sc. Michelle Wenzel](#)
Telefon: +49 151 4063 0182
E-Mail: m.wenzel@ifaoe.de

Bearbeiter: Dipl.- Ing. Frank Meding
[M. Sc. Fabiola Christiane Waack](#)

Fertigstellungsdatum: [28.01.2025](#)

Version	Datum	Dokumentbeschreibung	erstellt	geprüft	freigegeben
0	23.05.2016	Prüffassung	ECO/JHS 	FWO 	FWO 
1	14.06.2016	Prüffassung	ECO 	FWO 	FWO 
2	29.07.2016	Überarbeitung	ECO/JHS 	FWO 	FWO 
3	19.08.2016	Endfassung	ECO/JHS 	FWO: 	FWO: 
4	15.03.2022	Aktualisierte Abgabefassung	FME 	MAW 	FWO 
5	29.03.2022	Aktualisierte Endfassung	FME 	MAW 	FWO 
6	30.10.2024	Aktualisierte Prüffassung	FME 	MIW 	MAW 
7	28.01.2025	Aktualisierte Endfassung	FCH 	MIW 	MAW 

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Zusammenfassung	1
2	Anlass und Zielstellung sowie rechtliche Grundlagen	4
2.1	Anlass und Zielstellung	4
2.2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung	8
4	Daten- und Informationsgrundlagen	9
5	Beschreibung des Vorhabens	10
6	Übersicht über das GGB „Plantagenetgrund“ und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	13
6.1	Übersicht über das Schutzgebiet	13
6.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	13
6.2.1	Überblick über die LRT des Anhangs I der FFH-RL	14
6.2.2	Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL	14
6.2.3	Erhaltungsziele	15
6.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannten Arten	17
6.4	Vorbelastung	17
6.5	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	17
6.6	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000- Gebieten	18
7	Detailliert untersuchter Bereich	19
7.1	Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches	19
7.2	Voraussichtlich betroffene Arten	19
7.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	20
8	Mögliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie sowie artengruppenspezifische Auswirkungen	27
8.1	Mögliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie	27
8.2	Mögliche Auswirkungen auf Meeressäuger	27
8.3	Schadstoffeintrag im Havariefall	29

9	Beurteilung der projektbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	31
9.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	31
9.2	Arten des Anhangs II der FFH-RL	31
9.3	Prüfung nach EuGH-Urteil vom 12.09.2024	39
10	Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	42
10.1	Maßnahmen zur Vergrämung und „soft start“-Verfahren	42
10.2	Maßnahmen zur Schallminderung	43
11	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	44
12	Fazit	47
13	Literatur- und Quellenverzeichnis	49
14	Glossar und Abkürzungsverzeichnis	56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Untersuchungsraum / angenommene Wirkräume	8
Tabelle 2: Eckpunktkoordinaten des geplanten OWP „Gennaker“	11
Tabelle 3: Kenngrößen der OWEA (OWP GENNAKER GMBH 2024)	12
Tabelle 4: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301)	14
Tabelle 5: Zu schützende Arten des Anhangs II der FFH-RL im GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301)	14
Tabelle 6: Übersicht über die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume typischen Elemente und Eigenschaften	15
Tabelle 7: Übersicht über die für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten erforderlichen Lebensraumelemente und -eigenschaften	16
Tabelle 8: Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301)	17
Tabelle 9: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Arten aus dem Managementplan	18
Tabelle 10: Ergänzende Prüfung bisher nicht betrachteter Arten des Anhangs II der FFH-RL	40
Tabelle 11: Projekte der kumulativen Betrachtung	44

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Überblick zur Lage des OWP „Gennaker“ vor der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst	10
Abb. 2: Lage des GGB „Plantagenetgrund“ zum Vorhabengebiet des OWP „Gennaker“	13
Abb. 3: Verbreitungsgrenzen der Schweinswal-Population der zentralen Ostsee	16
Abb. 4: Geographische Veränderung in der relativen Schweinswalddichte, angegeben als Anteil der schweinswalpositiven Tage (dpd) im Untersuchungszeitraum 2009 bis 2013 (GALLUS & BENKE 2014).	21
Abb. 5: Behördlicherseits projektspezifisch festgelegte Methode zur rechnerischen Bestimmung der beschallten FFH-Gebietsfläche mit Impulsrammschall von $\geq 140 \text{ dB}_{\text{SEL}}$ für eine Beurteilung der Auswirkungen auf Schweinswale hinsichtlich Störung und Meidung durch Unterwasserschalleinträge ausgelöst durch Impulsrammungen im OWP „Gennaker“ in Anlehnung an BMU (2013) für die Nordsee (OWP Gennaker GmbH)	33
Abb. 6: Darstellung der 140- und 160 dB-Isophon-Linien unter Verwendung der projektspezifischen Ausbreitungsdämpfung (orange Linie) und beschallte Flächen des GGB „Plantagenetgrund“ mit einem Einzelereignispegel von $\text{SEL} \geq 140 \text{ dB}$ unter der Voraussetzung, dass der Lärmschutzwert von 160 dB in einer Entfernung von 750 m eingehalten wird (oben: unter Annahme eines „unspezifisch mitigierte[n]“ Rammschallspektrums (unter Winterkonditionen), unten: unter Annahme einer mitigierte[n] Rammung (unter Sommerkonditionen), aus ITAP 2025)	35
Abb. 7: Behördlicherseits festgelegte Methode zur Bestimmung der beschallten FFH-Gebietsfläche für den „lautesten anzunehmenden Fall“ mit Impulsrammschall von $\geq 140 \text{ dB}_{\text{SEL}}$ für eine Beurteilung der Auswirkungen auf Schweinswale hinsichtlich Störung und Meidung durch Unterwasserschalleinträge	

	basierend auf den Reichweiten der projektspezifisch ermittelten Ausbreitungsdämpfung nach ITAP (2025)	37
Abb. 8:	Behördlicherseits festgelegte Methode zur Bestimmung der beschallten FFH- Gebietsfläche für den „realistisch anzunehmenden Fall“ mit Impulsrammschall von ≥ 140 dB _{SEL} für eine Beurteilung der Auswirkungen auf Schweinswale hinsichtlich Störung und Meidung durch Unterwasserschalleinträge basierend auf den Reichweiten der projektspezifisch ermittelten Ausbreitungsdämpfung nach ITAP (2025)	38

1 Zusammenfassung

Die OWP Gennaker GmbH plant die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windparks (OWP) „Gennaker“ innerhalb des Küstenmeeres (12 Seemeilen-Zone) Mecklenburg-Vorpommerns in der deutschen Ostsee.

Es ist die Installation von 63 Offshore-Windenergieanlagen (OWEA) vorgesehen. Hinsichtlich der Anlagengröße wird von einer Gesamthöhe von max. 261 m ausgegangen. Der geplante Standort des OWP „Gennaker“ liegt in der westlichen Ostsee nördlich der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst. Der kürzeste Küstenabstand zum Darßer Ort beträgt etwa 10 km, zu den Küstenortschaften auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst, wie Zingst und Prerow, beträgt der Abstand wie jener von „Baltic 1“, etwa 15 km. Die drei Teilflächen des OWP umfassen eine Flächengröße von etwa 44,3 km² bei Wassertiefen von etwa 12,5 bis 20 m.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von NATURA 2000-Gebieten. Im Ergebnis der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-VVU, IfAÖ 2024) konnten potenzielle Beeinträchtigungen des östlich gelegenen GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301), dessen geringster Abstand ca. 3 km zum Vorhabengebiet OWP „Gennaker“ beträgt, nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist für das GGB „Plantagenetgrund“ eine Hauptprüfung der FFH-Verträglichkeit durchzuführen, die hiermit vorgelegt wird.

Die besondere Wertigkeit des GGB „Plantagenetgrund“ ist begründet durch Riff- und Sandbankvorkommen mit hoher Strukturvielfalt und einer Besiedlung durch eine artenreiche benthische Fauna. Des Weiteren kommen im Schutzgebiet regelmäßig Schweinswale vor, die das Gebiet auf ihren Wanderungen durchschwimmen.

Das GGB „Plantagenetgrund“ umfasst drei Untiefen mit Wassertiefen von 7 bis maximal 19 m. Der Meeresboden der Bänke ist größtenteils feinsandig mit Grobsanden und lokalen Stein- und Blockfeldern an den Hängen und verkörpert eine artenreiche Flachwasserregion östlich der Darßer Schwelle.

Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen im GGB „Plantagenetgrund“ wurden bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen, da für alle Wirkungen (Trübung, Sedimentumlagerungen, etc.), die Lebensraumtypen beeinträchtigen könnten, von einem Wirkradius von max. 500 m auszugehen ist und diese Wirkungen somit das Schutzgebiet nicht erreichen.

Aufgrund der geringen Entfernung des Projektes zum Schutzgebiet sind Beeinträchtigungen von Meeressäugern (insbesondere des Schweinswals) als Zielarten des GGB „Plantagenetgrund“ durch den Hydroschall bei der Rammung der Fundamente nicht auszuschließen.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass bei der Rammung der Monopile-Fundamente ein Schallereignispegel (SEL) von 160 dB re 1 µPa bzw. ein Spitzenschalldruckpegel von

190 dB re 1 μ Pa in 750 m Entfernung durch Schallminderungsmaßnahmen eingehalten wird und somit den Forderungen zur Minimierung von Schallemissionen (UBA 2011) entsprochen wird.

Die Schallminderungsmaßnahmen sind auf der Basis der projektbezogenen Hydroschallprognose (MÜLLER-BBM 2024) im Rahmen eines Schallschutzkonzeptes rechtzeitig vor Baubeginn festzulegen.

Für die Bereiche, in denen höhere Schalldrücke auftreten, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt der Schallereignisse hier keine Tiere aufhalten (Vergrämung). Dies ist durch ein rechtzeitig vor Baubeginn zu konkretisierendes Monitoring der Schallemissionen und Schweinswale nachzuweisen (BMU 2013).

In Anlehnung an BMU (2013) für die Nordsee wurde für den OWP „Gennaker“ im Rahmen der vorangegangenen Genehmigungsverfahren behördlicherseits eine Methodik festgelegt, welche die Beschallung der umliegenden Schutzgebiete basierend auf einem 8 km-Puffer um das jeweilige Schutzgebiet ermittelt. Von der mit dem Projektgebiet entstehenden Schnittfläche des 8 km-Puffers wird ausgehend vom Schnittflächenmittelpunkt der 8 km-Störradius abgetragen, um die rechnerisch beschallte FFH-Gebietsfläche zu ermitteln. Daraus ergibt sich hinsichtlich Störung und Meidewirkung von Schweinswalen theoretisch eine rechnerische Beschallung des GGB mit (impulshaftem) Rammschall (Einzelereignispegel SEL) ≥ 140 dB von **10,25 %**. Die gemäß BMU (2013) festgelegte Erheblichkeitsschwelle von ≤ 10 % außerhalb der schweinswalsensiblen Zeit wird damit geringfügig überschritten.

Da sich das GGB in einem geringeren Abstand als 8 km zum Vorhabengebiet befindet, wurde zur Absicherung und Überprüfung der Einhaltung der gem. BMU (2013) festgelegten Erheblichkeitsschwellen für den Gebietsschutz (≥ 1 % innerhalb und ≥ 10 % außerhalb der schweinswalsensiblen Zeit) eine differenzierte Analyse durchgeführt (ITAP 2025). Dabei wurde basierend auf gebiets- und projektspezifischen Parametern (Bathymetrie, Schallgeschwindigkeit im Wasser und im Boden, Bodenbeschaffenheit, Wassertiefe, etc.) für die Schallausbreitung unter Wasser die 140 dB Isophonlinie anhand der tatsächlichen Vor-Ort-Bedingungen berechnet. Im Ergebnis wurden deutlich geringere Reichweiten als 8 km ermittelt, nämlich (ausgehend von der lautesten Raumrichtung) bei Einhaltung des Lärm-schutzwertes von 160 dB_{SEL} in 750 m ein Einzelereignispegel von 140 dB_{SEL} in Entfernungen bis zu **6,12 km** für den „lautesten anzunehmenden Fall“ (eine „unspezifisch mitigierte“ Rammung unter Winterbedingungen) und ein Einzelereignispegel von 140 dB_{SEL} in Entfernungen bis max. **4,13 km** für den „realistischen Fall“ (= „spezifisch mitigierte“ Rammung unter Sommerbedingungen) (vgl. ITAP 2025).

Daraus resultiert, dass sich unter Berücksichtigung der projekt- und standortspezifisch ermittelten Ausbreitungsdämpfung nach der behördlich festgelegten Methode ein Einzelereignispegel von 140 dB_{SEL} innerhalb des GGB „Plantagenetgrund“ auf einer Fläche von maximal **0,75 %** („lautester anzunehmender Fall“) bzw. **0,0 %** („realistischer Fall“) ergibt.

Somit werden die gemäß BMU (2013) festgelegten Erheblichkeitsschwellen von 10 % bzw. 1 % unterschritten.

Wird der in Anlehnung an das BMU (2013) 8 km-Puffer um das Schutzgebiet zur Ermittlung der Schnittfläche mit dem Projektgebiet logisch und fachlich folgerichtig ebenfalls in der Anwendung der für das Projekt behördlich festgelegten Methode durch die ermittelten Reichweiten basierend auf der projekt- und standortspezifischen Ausbreitungsdämpfung für den „lautesten anzunehmenden Fall“ und den „realistischen Fall“ ersetzt (ITAP 2025), ergeben sich Überschneidungen mit dem GGB „Plantagenetgrund“ von **4,23 %** („lautester anzunehmender Fall“) bzw. **0,71 %** („realistischer Fall“).

Somit können unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen zur Schallminderung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) umgesetzt und die **Lärmschutzwerte von 160 dB_{SEL} und 190 dB_{peak} in 750 m zur Rammstelle eingehalten werden**, erhebliche Beeinträchtigungen von Meeressäugern (insbesondere des Schweinswals) als Zielarten des GGB „Plantagenetgrund“ durch bauzeitlichen Rammschall **sicher** ausgeschlossen werden.

Auch in der Summation mit anderen Projekten können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des GGB „Plantagenetgrund“ ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (d. h. Maßnahmen zur Schallminderung an der Quelle) sind einzeln und in Summation mit anderen Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen oder Arten des Anhang II FFH-RL sowie von Erhaltungszielen des GGB „Plantagenetgrund“ durch das Projekt zu erwarten.

Weitere Verfahrensschritte sind daher nicht erforderlich.

2 Anlass und Zielstellung sowie rechtliche Grundlagen

2.1 Anlass und Zielstellung

Die OWP Gennaker GmbH plant die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windparks (OWP) „Gennaker“ in der südlichen deutschen Ostsee. Das Vorhabengebiet befindet sich laut den Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP) des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MFEIL 2016) im Marinen Vorranggebiet für Windenergieanlagen Darß.

Das Vorhabengebiet liegt auf 3 Teilflächen eines im Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP) ausgewiesenen Marinen Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf See. Aufgrund von Belangen bereits bestehender Nutzungen kann nicht die gesamte LEP-Fläche als Vorhabengebiet genutzt werden. Die LEP-Fläche entspricht daher der so genannten Bruttofläche und umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 123,3 km² (ohne Sicherheitszone). Das eigentliche Vorhabengebiet entspricht der nutzbaren Nettofläche innerhalb der LEP-Fläche. Die drei Teilflächen des OWP „Gennaker“ umfassen eine Gesamtfläche von etwa 44,3 km² innerhalb der 12 Seemeilen-Zone. Der Abstand zu den Küstenortschaften auf dem Darß, wie Zingst und Prerow, beträgt wie jener von „Baltic 1“ aus etwa 15 km. Der kürzeste Abstand zum Darßer Ort beträgt etwa 10 km. Die Ausdehnung des Vorhabengebietes beträgt in Ost-West-Richtung etwa 18 km.

Die OWP Gennaker GmbH besitzt seit dem 15.05.2019 eine [BlmSchG-Genehmigung](#) zur Errichtung und zum Betrieb des OWP „Gennaker“ im Wind-Vorranggebiet „Darß“. Das genehmigte Konzept des Vorhabens basiert auf der zum Planungszeitpunkt größtmöglichen Turbine Siemens Wind Power SWT-8.0-154 mit einer Nennleistung von max. 8,4 MW. Der Turbinentyp stand damals an der Schwelle zur Markteinführung.

[Durch Umsetzungshemmnisse war die Verfügbarkeit dieses Anlagentyps zum geplanten Errichtungszeitpunkt nicht mehr gewährleistet. Daher musste die Trägerin des Vorhabens \(TdV\) für die im Mai 2019 erteilte Genehmigung mit Antrag vom 28.06.2022 ein Änderungsverfahren gem. § 16 BlmSchG \(wesentliche Änderung\) für die weiterentwickelte Turbinenversion durchführen. Die Änderungsgenehmigung für das modifizierte Konzept ist im März 2024 erteilt worden.](#)

[Aufgrund sich zuspitzender multipler Entwicklungen 2022/2023 \(internationale Marktverwerfungen, Inflation, krisenbedingte Engpässe\) gab es einen signifikanten Kosten- und Zinsanstieg, der sich entsprechend negativ auf die globalen Erzeugungs- und Lieferketten auswirkte. Da sich bei hohen Vorverpflichtungen parallel die Inbetriebnahme durch eine sich abzeichnende Verzögerung des Netzanschlusses erneut verzögern sollte, musste erneut der Wechsel auf eine verfügbare, jedoch größere Turbinenklasse geprüft und schließlich durchgeführt werden.](#)

Die aktualisierte Planung des Vorhabens umfasst nun die Errichtung und den Betrieb von 63 WEA der 15 MW-Leistungsklasse sowie der windparkinternen Verkabelung.

Alle Projektunterlagen sind auf diese [aktuelle Planung](#) hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) stellt eine Aktualisierung der FFH-VU für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Plantagenetgrund“ aus dem Jahr 2022 (IFAÖ 2022a) dar.

Die externe Kabelanbindung des Projektes wird den geltenden gesetzlichen Bestimmungen folgend Gegenstand eines gesonderten Zulassungsverfahrens.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - kurz FFH-RL) bildet die Grundlage für den Aufbau eines Netzes von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Diese bilden zusammen mit den Gebieten der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - VRL) das europäische Schutzgebietsverbundsystem NATURA 2000. Innerhalb dieses kohärenten Netzes können sich Europäische Vogelschutzgebiete (syn. SPA) und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, syn. FFH-Gebiet) räumlich überschneiden.

Für alle Pläne und Projekte, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen.

Östlich des Vorhabengebietes des Offshore-Windparks „Gennaker“ liegt in [mindestens ca. 3 km](#) Entfernung das GGB „Plantagenetgrund“.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (IFAÖ 2024) konnten potenziell erhebliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb des OWP „Gennaker“ nicht ausgeschlossen werden, so dass für dieses Schutzgebiet eine Hauptprüfung der FFH-Verträglichkeit durchzuführen ist.

Im Hinblick auf den OWP „Gennaker“ wird im Rahmen der vorliegenden Unterlage gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 FFH-RL ermittelt, ob die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des GGB „Plantagenetgrund“ gegeben ist oder ob das Projekt oder der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL und/oder Arten gemäß Anhang II der FFH-RL führen kann.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung stellt somit die erforderlichen Analysen und Bewertungen zur Beurteilung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des GGB „Plantagenetgrund“ zusammen. [Im Rahmen dieser Untersuchung wurde zudem das aktuelle EuGH-Urteil vom 12.09.2024 \(Az. C-66/23\) berücksichtigt \(siehe Kap. 9.3\).](#)

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH-RL genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. Dezember 2006, hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Zum Erhalt der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten wurde aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der Richtlinie umfassen. Das Netz umfasst auch die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) ausgewiesenen Vogelschutzgebiete (Besondere Schutzgebiete - SPA, Art. 3 FFH-Richtlinie).

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verb. mit Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes des Netzes „NATURA 2000“ (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [GGB] und EU-Vogelschutzgebiete [SPA]) in Verbindung stehen, die jedoch geeignet sind, ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich zu beeinträchtigen, eine Prüfung der Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Grundsätzlich ist es dabei nicht relevant, ob das Projekt / Plan direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele bzw. dem in einer Schutzgebietsverordnung festgelegten Schutzzweck. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie:
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen (www.bfn.de).

Die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) setzt die Erhaltungsziele für die EU-Vogelschutzgebiete (§§ 1-3, Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V) und die GGB (§§ 4-6, Anlage 4 Natura 2000-LVO M-V) fest.

3 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung basiert auf den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VVU). Im Rahmen der FFH-VVU konnten Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des GGB „Plantagenetgrund“ nicht ausgeschlossen werden, so dass für das Schutzgebiet eine Hauptprüfung der FFH-Verträglichkeit durchzuführen ist.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte bereits im Rahmen der FFH-VVU durch die Überlagerung der Anforderungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000 sowie ergänzende Areale mit funktional maßgeblichen Wechselbeziehungen der maßgeblichen Bestandteile) mit der Reichweite und Intensität der für sie relevanten Wirkprozesse des Projektes (z. B. Wassertrübungen, visuelle und akustische Störreize, wie Unterwasserschall). Das Untersuchungsgebiet berücksichtigt dabei die maximalen projektbedingten Wirkreichweiten potenzieller Beeinträchtigungen Tabelle 1.

Tabelle 1: Untersuchungsraum / angenommene Wirkräume

	Untersuchungsraum
Meeressäuger	Vorhabengebiet mit ca. 30 km – Wirkraum: entspricht der fachgutachtlichen Ableitung der maximalen Wirkreichweite der ungedämpften Impulsschallwirkungen beim Rammen der Fundamente
FFH-Lebensraumtypen	Vorhabengebiet sowie 500 m - Wirkraum

Aufbauend auf der Vorhabensbeschreibung und einer Übersicht zum GGB „Plantagenetgrund“ mit der Beschreibung der maßgeblichen Erhaltungsziele werden die relevanten projektbedingten Wirkfaktoren und -reichweiten dargestellt.

Im Rahmen der FFH-VU werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einbezogen, um eine Beeinträchtigung des Gebiets zu vermeiden, zu verringern oder gänzlich auszuschließen.

Die FFH-VU beinhaltet die Prüfung der Verträglichkeit mit den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und anschließend die Bewertung, ob diese erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Die Schwere einer Beeinträchtigung von Schutzgütern, geschützten FFH-Lebensräumen oder geschützten Arten leitet sich generell aus der Verknüpfung der Empfindlichkeit bzw. Bedeutung eines Schutzgutes mit der Intensität und Dauer projektspezifischer Wirkungen ab.

4 Daten- und Informationsgrundlagen

Der Standard-Datenbogen (SDB, EU KOMMISSION 2011) für das GGB „Plantagenetgrund“ ist der [Webseite](#) des LUNG M-V [zur Natura 2000-LVO M-V](#) zu entnehmen¹.

Zudem liegt mit [Erlass des Umweltministeriums M-V vom 27.11.2019 ein bestätigter Managementplan \(MaP\) vor](#)² (STALU WM 2019).

Des Weiteren bilden die [Erfassungen im Rahmen der ökologischen Basisaufnahme](#), insbesondere die [Untersuchungen](#) für Meeressäuger (IFAÖ 2022b, IFAÖ 2025) die wesentliche Datengrundlage der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU).

¹ <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/schutzgebiete/schutzgebiete-europa-recht/natura-2000-lvo-mv/>

² <https://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Management/DE-1343-301-Plantagenetgrund>

5 Beschreibung des Vorhabens

Eine Beschreibung des Projektes Offshore-Windpark „Gennaker“ mit Angabe der technischen Daten erfolgt ausführlich in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Vorhabenträgerin.

Beschreibung der Offshore-Windenergieanlagen und OWEA-Standorte

Das Vorhabengebiet des Offshore-Windparks „Gennaker“ ist in [Abb. 1](#) dargestellt.

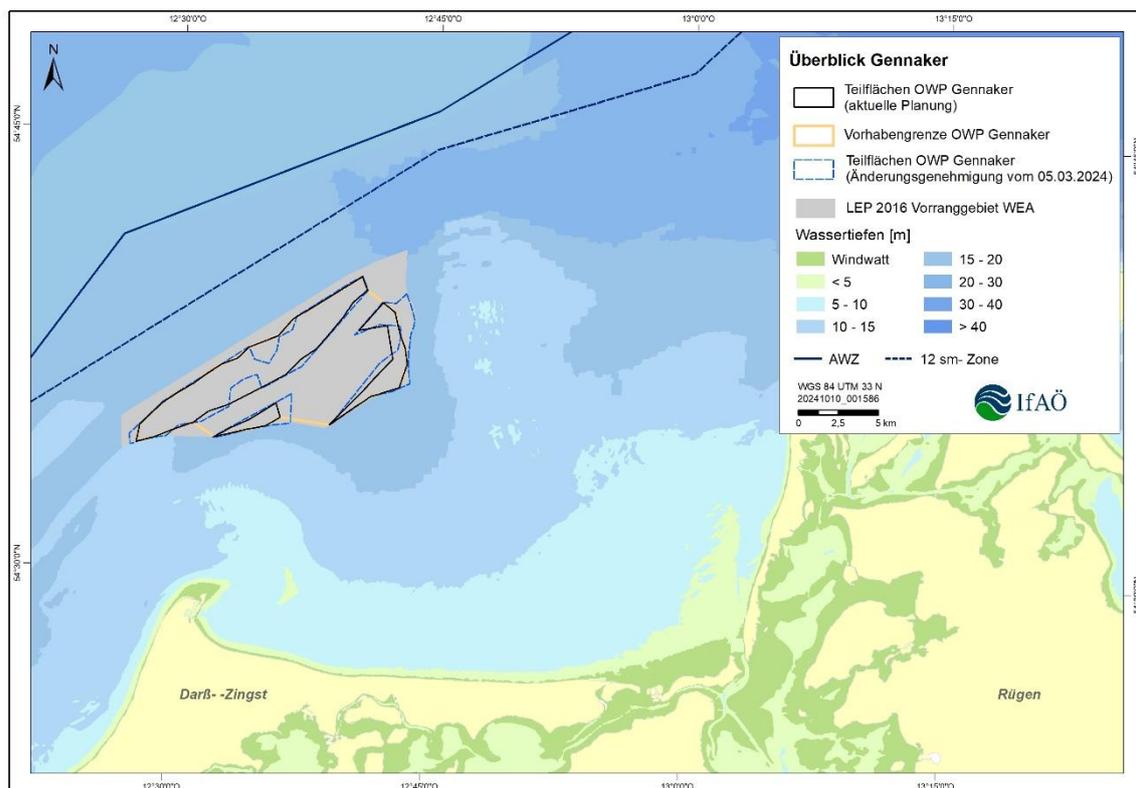


Abb. 1: Überblick zur Lage des OWP „Gennaker“ vor der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst

Nachfolgend werden die Eckpunktkoordinaten des OWP „Gennaker“ angegeben.

Tabelle 2: Eckpunktkoordinaten des geplanten OWP „Gennaker“

Eckpunkt Vorhaben- fläche	EPSG 25833 (UTM 33N)		EPSG 4326 (WGS84)	
	Ostwert	Nordwert	Längengrad O	Breitengrad N
1	351344,19	6053040,23	12° 41' 54.88"	54° 36' 10.50"
2	350861,47	6052935,86	12° 41' 28.19"	54° 36' 06.62"
3	350131,48	6052423,13	12° 40' 48.49"	54° 35' 49.27"
4	349945,38	6052328,43	12° 40' 38.30"	54° 35' 46.01"
5	348229,38	6051127,43	12° 39' 05.00"	54° 35' 05.34"
6	345138,38	6051595,43	12° 36' 12.08"	54° 35' 17.09"
7	344222,38	6051080,43	12° 35' 22.08"	54° 34' 59.43"
8	343294,08	6050882,22	12° 34' 30.80"	54° 34' 51.99"
9	343015,71	6050836,77	12° 34' 15.39"	54° 34' 50.21"
10	342779,48	6050772,35	12° 34' 02.37"	54° 34' 47.87"
11	340981,38	6050388,43	12° 32' 23.06"	54° 34' 33.43"
12	339667,38	6051298,43	12° 31' 08.16"	54° 35' 01.35"
13	338329,38	6050820,43	12° 29' 54.65"	54° 34' 44.37"
14	337154,38	6050350,43	12° 28' 50.21"	54° 34' 27.82"
15	336054,38	6050076,43	12° 27' 49.56"	54° 34' 17.69"
16	336290,38	6051179,43	12° 28' 00.48"	54° 34' 53.61"
17	337719,38	6052544,43	12° 29' 17.28"	54° 35' 39.39"
18	338663,38	6053172,43	12° 30' 08.59"	54° 36' 00.78"
19	339667,38	6053752,43	12° 31' 03.34"	54° 36' 20.67"
20	340532,38	6054370,43	12° 31' 50.29"	54° 36' 41.64"
21	341485,38	6054982,43	12° 32' 42.17"	54° 37' 02.50"
22	342454,38	6055345,43	12° 33' 35.44"	54° 37' 15.32"
23	343174,38	6056057,43	12° 34' 14.18"	54° 37' 39.14"
24	345011,38	6056767,43	12° 35' 55.17"	54° 38' 04.14"
25	345971,38	6057848,43	12° 36' 46.62"	54° 38' 40.14"
26	346994,38	6058454,43	12° 37' 42.49"	54° 39' 00.85"
27	348003,38	6059079,43	12° 38' 37.57"	54° 39' 22.15"
28	349067,38	6059748,43	12° 39' 35.65"	54° 39' 44.92"
29	350312,38	6060506,43	12° 40' 43.68"	54° 40' 10.76"
30	350640,38	6059658,43	12° 41' 03.54"	54° 39' 43.70"
31	351625,38	6058861,43	12° 41' 59.92"	54° 39' 18.98"
32	352376,38	6058250,43	12° 42' 42.90"	54° 39' 00.03"
33	352697,38	6056846,43	12° 43' 03.34"	54° 38' 14.98"
34	353013,38	6055957,43	12° 43' 22.56"	54° 37' 46.57"
35	353137,38	6054972,43	12° 43' 31.25"	54° 37' 14.86"
36	352632,38	6053459,43	12° 43' 05.85"	54° 36' 25.41"
37	351468,38	6053103,43	12° 42' 01.68"	54° 36' 12.68"

Aktuell wird vom Einsatz einer Turbine mit den in Tabelle 3 aufgeführten Kenngrößen ausgegangen.

Tabelle 3: Kenngrößen der OWEA (OWP GENNAKER GMBH 2024)

Leistungsklasse	
Leistung [MW]	15 (14 + 1 Power Boost)
Rotor	
Durchmesser [m]	236
Rotor-Blattzahl	3
Turm	
Bauart	Stahlrohrturm (Monopile)
Durchmesser Gründung	max. 9 m
OWEA gesamt	
Gesamthöhe [m ü. NN]	max. 261
Nabenhöhe über MSL [m]	142,8

Die Koordinaten der OWEA sind in der Projektbeschreibung aufgeführt.

6 Übersicht über das GGB „Plantagenetgrund“ und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

6.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301) befindet sich **mind. 3 km** östlich des Vorhabengebietes und nordwestlich der Insel Hiddensee im Küstenmeer der westlichen Ostsee (**Abb. 2**).

Das Schutzgebiet, das im Dezember 2009 als GGB bestätigt wurde, umfasst eine Fläche von ca. 14.903 ha. Der Plantagenetgrund ist eine submarine Erhebung östlich der Darßer Schwelle, deren höchste Bereiche bis etwa 7 m unter der Wasseroberfläche aufragen. Der Meeresboden wird durch sandige und kiesige Substrate und auch durch Hartböden gebildet (LUNG M-V 2020).

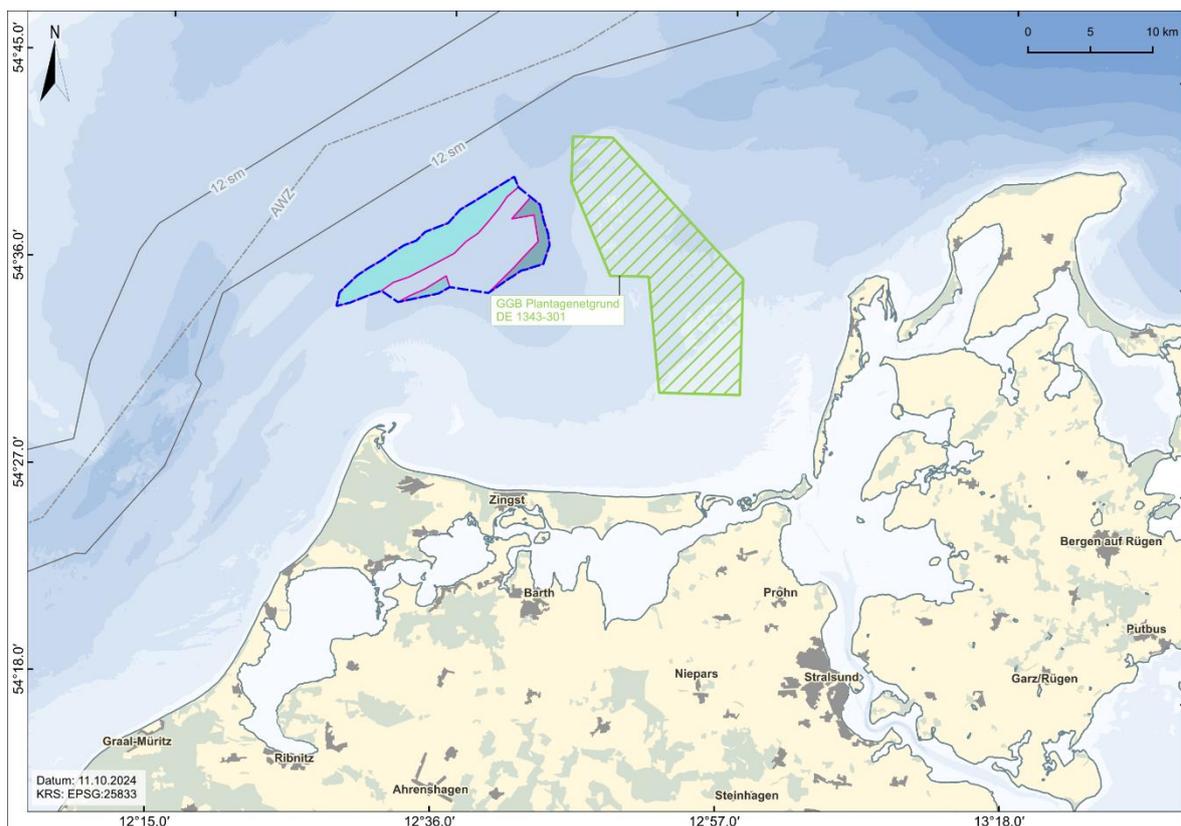


Abb. 2: Lage des GGB „Plantagenetgrund“ zum Vorhabengebiet des OWP „Gennaker“

6.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

6.2.1 Überblick über die LRT des Anhangs I der FFH-RL

Die in der nachfolgenden Tabelle 4 angeführten LRT sind im SDB für das GGB „Plantagenetgrund“ aufgeführt.

Tabelle 4: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301)

LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand
1170 - Riffe	3.400,9575	B
1110 - Sandbänke	7.507,3535	B

Repräsentativität: A – hervorragend, B – gut, C – mittel

Erhaltungszustand: A –hervorragend,

B – gut,

C – durchschnittlich oder eingeschränkt

Gesamtbeurteilung: A – sehr hoch, B – hoch, C – mittel

6.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Die in der nachfolgenden Tabelle 5 angeführten Arten sind im SDB für das GGB „Plantagenetgrund“ aufgeführt.

Tabelle 5: Zu schützende Arten des Anhangs II der FFH-RL im GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301)

Arten	Population im Gebiet		Erhaltungszustand
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	c	0 (vorhanden)	B
Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	c	0 (vorhanden)	B
Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	p	0 (vorhanden)	B

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

Population: A – > 15%, B – 2 - 15%, C – < 2%, D – nicht signifikant, „-“ – keine Angabe

Erhaltungszustand: A –hervorragend,

B – gut,

C – durchschnittlich oder beschränkt

„-“ – keine Angabe

Es liegen keine Daten vor, die eine Schätzung der jeweiligen Populationsgröße im Gebiet zulassen würden. Der Erhaltungszustand der für die drei Meeressäugerarten wichtigen Habitats-elemente wird mit „B“ bewertet, was „gut“, d. h. günstig im Sinne der FFH-RL bedeutet.

6.2.3 Erhaltungsziele

Die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO MV) definiert in § 6 Erhaltungsziele wie folgt: „Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 4 werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

Die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen nach Anlage 4 der Natura 2000-LVO MV festgesetzten typischen Elemente und Eigenschaften enthält nachfolgende Tabelle 6.

Tabelle 6: Übersicht über die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume typischen Elemente und Eigenschaften

EU-Code	Lebensraumtyp	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
1110	Sandbänke	<ul style="list-style-type: none"> • permanent wasserbedeckte, exponierte, schluffarme Sande mit einer Mindestmächtigkeit von 1 m (im Übergangsbereich zum umgebenden Meeresboden und im Strömungslee der Sandbank können Bereiche mit höheren Schluffanteilen vorkommen) • Relief mindestens an drei Seiten zum ebenen Meeresgrund abfallend • schwache ständige Überspülung durch Meerwasser • lebensraumtypisches Tierarteninventar des Sandbodens
1170	Riffe	<ul style="list-style-type: none"> • natürlicher exponierter Hartboden aus Blöcken der eiszeitlichen Geschiebe, meist freigelegt durch natürliche Küstendynamik, • häufig Mosaik aus Hartböden und Sanden, • Besiedlung durch lebensraumtypisches benthisches Pflanzen- und Tierarteninventar sowie Arten des Lückensystems

Anlage 4 der Natura 2000-LVO MV setzt auch die für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten erforderlichen Lebensraumelemente und -eigenschaften fest.

Tabelle 7: Übersicht über die für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten erforderlichen Lebensraumelemente und -eigenschaften

EU-Code	Art	Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
1351	Schweinswal <i>Phocoena phocoena</i>	<ul style="list-style-type: none"> nahrungsreiche Küstengewässer, frei von Schallereignissen, die zu physischen Schädigungen (temporär oder dauerhaft) führen
1364	Kegelrobbe <i>Halichoerus grypus</i>	<ul style="list-style-type: none"> ungestörte Liegeplätze (ständig oder aperiodisch trocken fallende Erhebungen der Boddengewässer, Blockgründe im Flachwasser)
1365	Seehund <i>Phoca vitulina</i>	<ul style="list-style-type: none"> ungestörte Liegeplätze (ständig oder aperiodisch trocken fallende Erhebungen der Boddengewässer, Blockgründe im Flachwasser)

In den Sommermonaten ist durch das SAMBAH-Projekt eine deutliche räumliche Trennung der zentralen und der westlichen **Schweinswal**-Population zwischen der Insel Hanö, Schweden, und Jarosławiec bei Słupsk, Polen belegt (s. Abb. 3). Zwischen Mai und Oktober, zur Geburtenperiode und Paarungszeit, ist die Detektionswahrscheinlichkeit von Individuen der zentralen Ostsee in einem relativ scharf begrenzten Areal in schwedischen Gewässern um die flachen Offshore-Bänke südlich von Gotland bzw. östlich von Öland (Hoburgsbank, Nördliche und Südliche Midsjöbank) am höchsten (BFN 2020, S. 198).

Während der Wintermonate ist nicht genau bekannt, wie weit Individuen der Schweinswal-Population der zentralen Ostsee (zum Beispiel in Kältewintern) nach Westen ziehen (BFN 2020, S. 193). Das BFN (2020, S. 202) betont jedoch die Funktion der Schutzgebiete in der Pommerschen Bucht als Rückzugsgebiet für Schweinswale der Population der zentralen Ostsee in strengen Wintern mit länger anhaltenden Kälteperioden (> 1 Monat). Indizien für ein Vorkommen im GGB „Plantagenetgrund“ liegen nicht vor. In den letzten Jahren waren die Winter sehr mild.

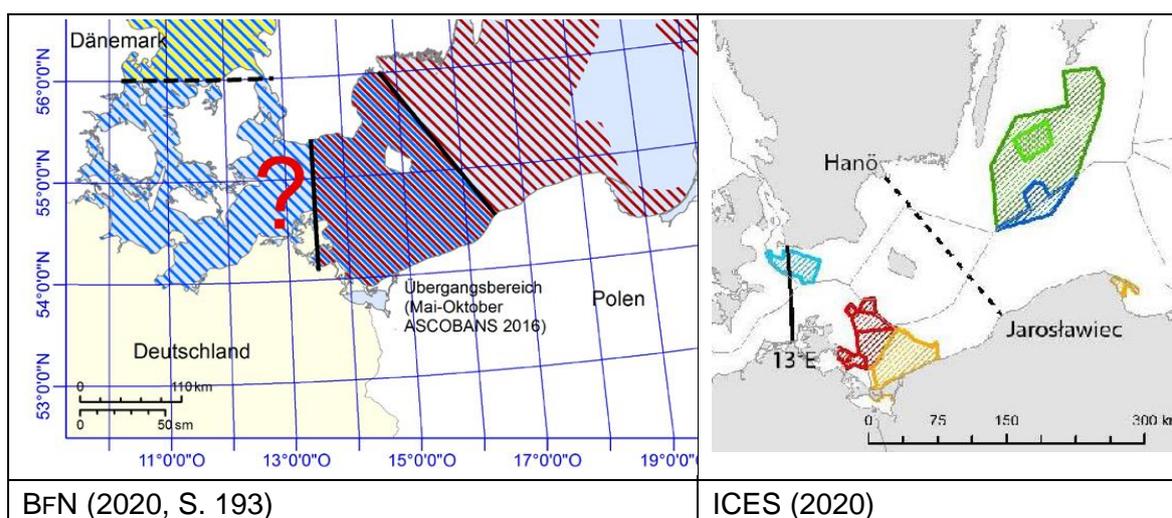


Abb. 3: Verbreitungsgrenzen der Schweinswal-Population der zentralen Ostsee

In der Empfehlung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) vom 26. Mai 2020³ wird der östliche Breitengrad 13°E als südwestliche Begrenzung während der Wintermonate November–April betrachtet. 13 E liegt knapp westlich von Hiddensee. Das GGB „Plantagenetgrund“ befindet sich westlich dieser Linie und damit außerhalb des winterlichen Verbreitungsgebiets. Schutzgebiete in deutschen Gewässern mit Maßnahmen der EU-Verordnung (2022/303) befinden sich nur östlich von Rügen.

6.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannten Arten

Im SDB sind keine weiteren Arten vermerkt.

6.4 Vorbelastung

Eine Übersicht über die im SDB aufgeführten Beeinträchtigungen des Gebiets gibt Tabelle 8.

Tabelle 8: Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301)

EU-Code	Bedrohungen und Belastungen	Rangskala
C01.01	Sand- und Kiesabbau	hoch
D03.02	Schifffahrtsweg	hoch
F02.02	Berufsfischerei: Schleppnetzfisherei	hoch
H01	Verschmutzung von Oberflächengewässern	hoch
C03.03	Gewinnung von Windenergie (außerhalb des Gebiets)	mittel
F02.01.01	Berufsfischerei: Stationäre Fischerei mit Reusen, Stellnetzen	mittel
F02.02.02	Berufsfischerei: Treibnetzfisherei	mittel
F02.03	Angelsport, Angeln	mittel
I01	Invasive gebietsfremde Arten	gering

6.5 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Mit Erlass des Umweltministeriums M-V vom 27.11.2019 liegt ein bestätigter Managementplan (MaP) vor⁴ (STALU WM 2019).

³ Download unter: <https://www.bfn.de/pressemitteilungen/besserer-schutz-fuer-den-schweinswalder-ostsee> (Pressemitteilung vom 09.03.2022)

⁴ <https://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Management/DE-1343-301-Plantagenetgrund>

Tabelle 9: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Arten aus dem Managementplan

Art	Erhaltungsziel	Art des Ziels
Schweinswal <i>Phocoena phocoena</i>	Erhaltung der Qualität des Gebietes als Nahrungshabitat und Migrationsraum	S
	Erhalt des Gebietes frei von Schallereignissen, die zu physischen Schädigungen (temporär oder dauerhaft) führen	S
	Verbesserung der Bedingungen für die erfolgreiche Reproduktion durch Steuerung anthropogener Aktivitäten (z. B. Fischerei, Sedimentabbau, Tourismus, Schiffs- und Bootsverkehr, chemische und akustische Belastungen), die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können	wE
Kegelrobbe <i>Halichoerus grypus</i>	Sicherung und Entwicklung der Nahrungs- und Wanderbedingungen für durch Reduzierung anthropogener Aktivitäten (z. B. Fischerei, Sedimentabbau, Tourismus, Schiffs- und Bootsverkehr, chemische und akustische Belastungen), die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können	wE*
Seehund <i>Phoca vitulina</i>	Sicherung und Entwicklung der Nahrungs- und Wanderbedingungen für durch Reduzierung anthropogener Aktivitäten (z. B. Fischerei, Sedimentabbau, Tourismus, Schiffs- und Bootsverkehr, chemische und akustische Belastungen), die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können	wE*

* bei dem Erhaltungsziel „wE“ (wünschenswerte Entwicklung) handelt es sich i. w. S. um ein Schutzziel. Mit Blick auf eine Klarstellung wird empfohlen, nahrungsreiche Küstengewässer und störungsarme Wanderkorridore als lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften in die Natura 2000-LVO M-V aufzunehmen und bei der Fortschreibung des Managementplanes zu berücksichtigen.

Eine Verbesserung der Bedingungen für eine erfolgreiche Reproduktion des Schweinswals im Gebiet ist im Managementplan als „wünschenswerte Entwicklung“ dargestellt (STALU WM 2019, S. 67, 79).

6.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das betrachtete Gebiet ist durch das gemeinsame Arteninventar, d. h. hier durch das Vorkommen von Meeressäugern (insbesondere Schweinswalen) mit anderen Schutzgebieten verbunden. Diese haben einen großen Aktionsradius und durchwandern eine Vielzahl an Meeresgebieten und halten sich daher zeitweise auch in anderen Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung auf.

7 Detailliert untersuchter Bereich

7.1 Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches

Als *detailliert untersuchter Bereich* wird die räumliche Ausdehnung angenommen, in welcher die Schutzgüter des Gebiets maximal durch die Wirkfaktoren **des geplanten Vorhabens** betroffen sein können. Dabei wird jeweils von schutzgutspezifischen Wirkungen mit unterschiedlichen Wirkräumen ausgegangen. Demnach wird für Meeressäuger das Vorhabengebiet zuzüglich einer 30 km-Wirkzone und für Lebensraumtypen das Vorhabengebiet zuzüglich einer 500 m-Wirkzone berücksichtigt (vgl. Kap. 3).

7.2 Voraussichtlich betroffene Arten

Nach § 34 BNatSchG wird die Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes durch die Feststellung oder Nicht-Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bestimmt.

Maßgebliche Bestandteile stehen dabei in Bezug zu ihren Vorkommen und sind definiert als:

- die signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) des Anhangs I einschließlich der für die Lebensräume charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-) Lebensräumen außerhalb des Gebietes.

Die **vom geplanten Vorhaben** voraussichtlich betroffenen Arten und LRT ergeben sich aus den dargestellten maßgeblichen Bestandteilen in Kap. 6.2 und Wirkfaktoren in Kap. 3. Aufgrund der Entfernung von **3 km** zum Vorhabengebiet werden keine LRT betroffen sein (vgl. Kap. 8.1). Als voraussichtlich betroffene Arten werden der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), die Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) und der Seehund (*Phoca vitulina*) in die weitere Prüfung eingestellt.

7.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Schweinswal (*Phocoena phocoena*, NATURA 2000-Code 1351)

Beschreibung im Steckbrief⁵:

Die Nord- und Ostsee wird von der atlantischen Unterart *Phocoena phocoena* phocoena besiedelt. Es lassen sich drei auch genetisch deutlich getrennte Populationen unterscheiden (WIEMANN et al. 2010): (a) Nordsee und Skagerrak, (b) innere dänische Gewässer (Kattegat, Beltsee und südwestliche Ostsee), (c) zentrale Ostsee. Nach WIEMANN et al. (2010) besteht eine deutliche genetische Trennung zwischen den Populationen des Skagerrak und der inneren dänischen Gewässer, mit einer Übergangszone im Kattegat. Die Population der zentralen Ostsee unterscheidet sich ebenfalls signifikant von derjenigen der inneren dänischen Gewässer und sollte nach Auffassung der Autoren als eigenständige Management-Einheit behandelt werden. Die Ergebnisse der genetischen Analysen decken sich mit Ergebnissen von Untersuchungen zu Aktionsräumen von Schweinswalen mittels Satellitentelemetrie (SVEEGAARD et al. 2011). Auch diese Untersuchungen belegen eine deutliche Trennung der Skagerrak/Nordsee-Population und der Population der inneren dänischen Gewässer mit einem begrenzten räumlichen Überlagerungsbereich im Kattegat.

In den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns treten Tiere der Populationen der inneren dänischen Gewässer und der zentralen Ostsee auf. Die Mecklenburger Bucht bis zur Darßer Schwelle gehört zu den Kernaufenthaltsgebieten von Schweinswalen der Population der inneren dänischen Gewässer. Die Population der zentralen Ostsee ist östlich der Insel Rügen zu erwarten. Die räumliche Abgrenzung zwischen den beiden Populationen ist jedoch noch nicht endgültig geklärt. Die dänischen Satellitentelemetrie-Untersuchungen zeigen, dass einzelne Tiere der Population der inneren dänischen Gewässer bis in die zentrale Ostsee vordringen können (SVEEGAARD 2007). Es wird vermutet, dass die Pommerische Bucht einen Überlagerungsbereich darstellt, in welchem Tiere aus beiden Populationen auftreten können (GILLES et al. 2008).

Ergänzende Informationen

Die Ergebnisse des akustischen Monitorings aus dem letzten Bericht von GALLUS & BENKE (2014) belegen eine höhere Schweinswalldichte in der Kadetrinne mit einem deutlichen Rückgang an Schweinswalregistrierungen in Richtung Osten. Eine Übersicht der prozentualen Anteile an schweinswalpositiven Tagen pro Station im gesamten Untersuchungszeitraum 2009 bis 2013 verdeutlichen diesen West-Ost-Gradienten (Abb. 4). Während an der westlichsten Station (Kadetrinne, D8) im Mittel über 82 % aller Observierungstage schweinswalpositiv sind, liegt dieser Wert bei den Stationen nördlich von Rügen zwischen

⁵ https://umweltportal.mv-regierung.de/lung/files/artenschutz/ffh-arten/ffh_asb_phocoena_phocoena.pdf

18 und 61 %. Je weiter die Messposition im Osten liegt, desto später im Jahr erfolgt immer der Höhepunkt an Schweinswalregistrierungen.

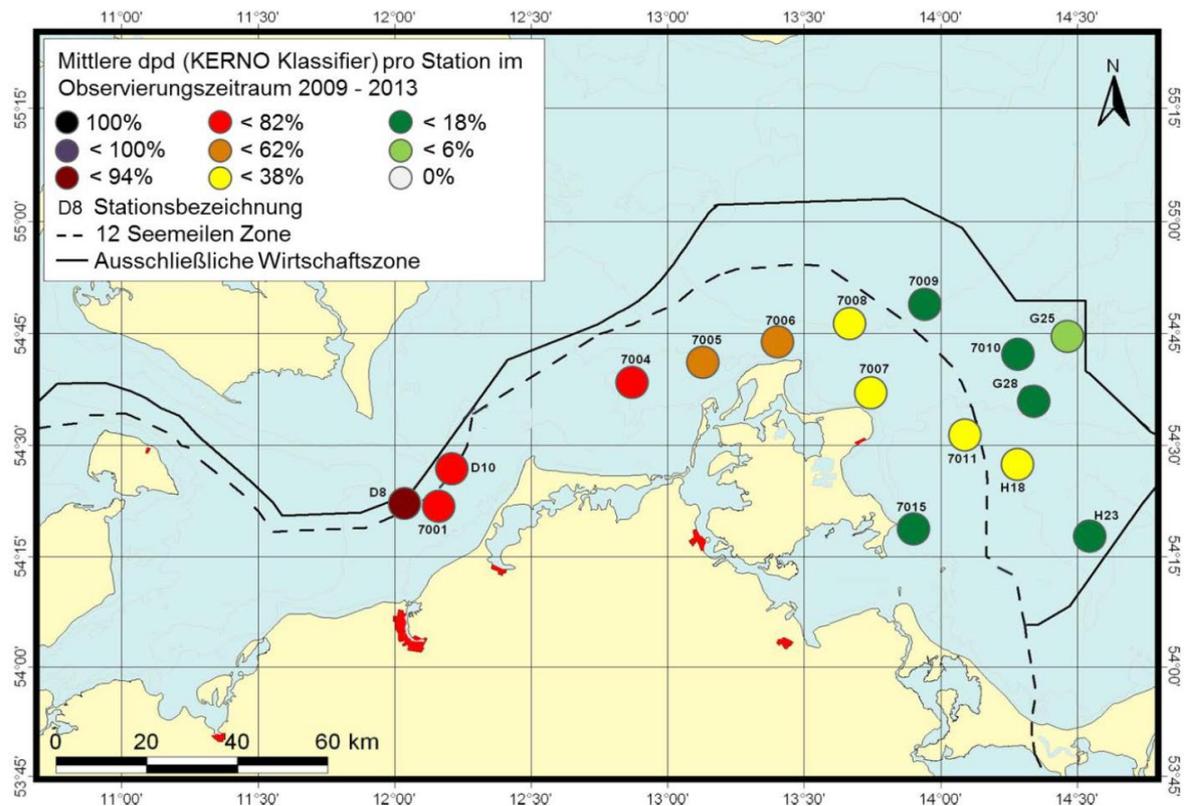


Abb. 4: Geographische Veränderung in der relativen Schweinswalddichte, angegeben als Anteil der schweinswalpositiven Tage (dpd) im Untersuchungszeitraum 2009 bis 2013 (GALLUS & BENKE 2014).

Die sich immer weiter nach Osten erstreckende Wanderbewegung der Beltseetiere im Sommer und Herbst scheint sich über die Jahre entwickelt zu haben. Eine Erhöhung der Registrierungsraten zwischen Kadetrinne und Pommerscher Bucht spiegelt jedoch nicht unbedingt einen Bestandszuwachs wider, sondern vielleicht eher eine Änderung des bevorzugten Lebensraumes. Grund für diese Verlagerung könnte eine Veränderung des Vorkommens und/oder Verfügbarkeit der Beutefische sein (GALLUS & BENKE 2014: 70).

Das Seegebiet nördlich Darß/Zingst wird von Schweinswalen regelmäßig, aber in sehr geringen Dichten genutzt. Es weist gemäß aller verfügbaren Monitoringdaten keine spezielle, dauerhafte Funktion für Schweinswale als Nahrungs- oder Fortpflanzungsgebiet auf.

Schweinswalzählungen

Von November 2012 bis April 2016 sind Meeressäuger in Anlehnung an das von BSH verfasste StUK3 und ab Oktober 2013 StUK4 mittels Schiffstransektzählungen, Zählflügen (beobachterbasiert und digital) und Ausbringung von C-POD-Stationen erfasst worden.

Zusätzlich wurde ein weiteres Untersuchungsjahr von September 2023 bis August 2024 durchgeführt.

Die Untersuchungsgebiete für den geplanten OWP „Gennaker“ für die beobachterbasierten Flugzeug- als auch für die Schiffszählungen befanden sich am südwestlichen Rand des Arkonabeckens östlich der Darßer Schwelle sowie im Bereich der Darßer Schwelle und teilten sich zusätzlich in zwei Teilgebiete (Teilgebiet 1 und Teilgebiet 2) auf. Detaillierte Informationen [zu den Untersuchungsgebieten und der Lage der Transekte](#) finden sich im Fachgutachten Meeressäuger (IFAÖ 2022b, 2025). [Zum passiv-akustischen Monitoring wurden zudem zwei C-PODS eingesetzt.](#)

Schweinswale wurden während des gesamten Untersuchungszeitraumes der Meeressäugerflüge (Teilgebiet 1: Februar 2013 bis August 2014; Teilgebiet 2: Juni 2013 bis Mai 2014) und der kombinierten Vogel-/Meeressäugerflüge (Teilgebiet 1: Dezember 2012 bis November 2014; Teilgebiet 2: Juni 2013 bis Juni 2014) im Untersuchungsgebiet erfasst. Im Teilgebiet 1 wurden im ersten Untersuchungsjahr 74 Schweinswale gesichtet (fünf Meeressäugerflüge: 33 Tiere, davon zwei Kälber; elf Vogelflüge: 41 Tiere, darunter fünf Kälber). Im Teilgebiet 2 wurden im ersten Untersuchungsjahr während der sechs Meeressäugerflüge 44 Schweinswale gesehen, davon vier Kälber. Auf elf Vogelflügen wurden 66 Schweinswale gesichtet, darunter neun Kälber. Während des zweiten Untersuchungsjahres wurden im Teilgebiet 1 insgesamt 81 Tiere beobachtet (fünf Meeressäugerflüge: 55 Tiere, davon sieben Kälber; zwölf Vogelflüge: 26 Tiere, darunter ein Kalb).

Zusätzlich wurden von Februar bis April 2016 mit Umschwenken auf das StUK4 fünf Digitalflüge in drei von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Untersuchungsgebieten über dem geplanten Windpark mit dem System DAISI (Digital Aerial Imaging System by IFAÖ) durchgeführt. Während der fünf digitalen Flugzeugzählungen wurden Meeressäuger in sehr geringen Anzahlen im Untersuchungsgebiet erfasst. Insgesamt konnten 7 Sichtungen nachgewiesen werden, welche sich auf drei der fünf absolvierten Digitalflüge verteilten. Auf den Digitalflügen vom 19.02. und 09.03.2016 wurden keine Schweinswale registriert. Es wurden keine Kälber erfasst, was den Erwartungen der jahreszeitlichen Beprobung entsprach. Die in der Literatur beschriebene Saisonalität mit höheren Raten im Sommer und Herbst konnte bestätigt werden.

Im ersten Untersuchungsjahr der Beobachtungen vom Schiff aus wurden im Teilgebiet 1 insgesamt 11 Schweinswale gezählt. Unter den gesichteten Individuen befand sich 1 Kalb, welches im September 2013 beobachtet wurde. Berücksichtigt man nur die Tiere innerhalb des Transektbereichs, waren es im Teilgebiet 1 sieben Tiere, davon ein Kalb. Im Teilgebiet 2 wurden im ersten Untersuchungsjahr insgesamt 144 Schweinswale gezählt. Unter den gesichteten Individuen befand sich kein Kalb. Berücksichtigt man nur die Tiere innerhalb des Transektbereichs, waren es im Teilgebiet 2 61 Tiere. Im zweiten Untersuchungsjahr wurden im Teilgebiet 1 insgesamt 55 Schweinswale gezählt. Kälber wurden nicht nachgewiesen. Berücksichtigt man nur die Tiere innerhalb des Transektbereichs, waren es im Untersuchungsgebiet 50 Tiere, was etwa die siebenfache Menge gegenüber dem Vorjahr

ausmacht. Bezogen auf alle innerhalb des Transektbereichs erzielten Sichtungen ergab sich im Mittel eine Gruppengröße von 1,5 Schweinswalen pro Sichtung. Außerhalb des Transektbereichs wurden fünf Schweinswale nachgewiesen.

Im Untersuchungszeitraum 2023/2024 wurden im Untersuchungsgebiet OWP „Gennaker“ während der 10 Flugtransekt-Erfassungen zwischen dem 14.09.2023 und dem 07.08.2024 113 Schweinswale und 1 unbestimmter Wal identifiziert. Einmalig wurde im Juli 2024 im Rahmen der Flugtransekt-Erfassungen ein Kalb registriert. Während der 12 Schiffstransekt-Erfassungen zwischen dem 05.09.2023 und dem 13.08.2024 wurden 38 Schweinswale, davon 1 Kalb und 1 unbestimmter Delfin, identifiziert. Sichtungen von Schweinswalen erfolgten mit den Flugtransekt-Erfassungen unregelmäßig und in nur geringen Anzahlen. Im Jahr 2023 erfolgten die Sichtungen in den Monaten September und Oktober. Im Jahr 2024 konnten während der Flugtransekt-Erfassungen von Januar bis August Schweinswale identifiziert werden. Die Ergebnisse der Schiffserfassungen ergeben ein saisonales Muster mit höheren Sichtungsraten im November und Dezember 2023 und im Juli und August 2024 als in den Monaten Januar bis Juli. Mit Ausnahme der Erfassungen im März und im Juni wurden hier keine Schweinswale gesehen. Hierbei muss jedoch die allgemein insgesamt geringe Anzahl an Sichtungen berücksichtigt werden.

Für die den Ergebnissen entsprechenden Punktsichtungskarten wird auf die jeweiligen Fachgutachten Meeressäuger verwiesen. Auch im GGB „Plantagenetgrund“ wurden einzelne Schweinswale erfasst (siehe z. B. Abb. A. 31 in IFAÖ 2025).

Die Auswertung der C-POD Daten wird in schweinswalpositiven Tagen (PPD) gemessen, was sich für Gebiete eignet, die nicht täglich von Schweinswalen aufgesucht werden. Die Ergebnisse zeigen, dass in den ersten beiden Untersuchungsjahren an 47,5 % (44,6 % im ersten und 50,3 % im zweiten Jahr) der Tage Schweinswale detektiert wurden. Die höchsten Dichten traten in den ersten beiden Jahren im Sommer (88,4 % PPD) und Herbst (71,5 % PPD) auf, während die Zahlen im Winter (25,7 % PPD) und Frühjahr (5,9 % PPD) deutlich geringer ausfallen.

Zur kontinuierlichen Erfassung der Habitatnutzung von Schweinswalen wurden im Rahmen der Aktualisierung der Basisuntersuchung im Untersuchungszeitraum 2023/2024 für die Vorhabenflächen OWP „Gennaker“ zwei POD-Stationen (GNK_1 und GNK_2) eingerichtet. Die Station GNK_1 liegt in der nördlichen Teilfläche in einer Wassertiefe von ca. 16 m, während sich die Station GNK_2 im östlichen Teilgebiet in einer Wassertiefe von ca. 17 m befindet. Die POD-Stationen wiesen über den gesamten Aufzeichnungszeitraum im Untersuchungszeitraum 2023/2024 durchgehend eine tägliche akustische Präsenz von insgesamt 96,4 % an GNK_1 und 88,2 % an GNK_2 auf. An der in der nördlichen Teilfläche liegenden POD-Station GNK_1 wurden im Herbst 2023 mittlere Detektionsraten von 12,95 % DP10M/Tag gemessen, im Winter stieg die Detektionsrate leicht an auf 13,85 % DP10M/Tag. Im Frühjahr 2024 fiel die Detektionsrate leicht ab auf 12,03 % DP10M/Tag. Im Sommer sank der Wert auf 5,11 % DP10M/Tag ab. An der in ca. 11 km Entfernung in der östlichen Teilfläche liegenden POD-Station GNK_2 lag die mittlere Detektionsrate bei 10,06 % DP10M/Tag im

Herbst und bei 5,3 % DP10M/Tag im Winter 2023/2024. Im Frühjahr 2024 stieg die Detektionsrate leicht an auf 7,47 % DP10M/Tag. Im Juni 2024 fiel der Wert auf 4,99 % DP10M/Tag ab.

Im Rahmen des akustischen Monitorings wurde im Untersuchungsgebiet eine regelmäßige Präsenz von Schweinswalen nachgewiesen, die an den POD-Stationen GNK_1 und GNK_2 von einer sich jeweils ähnelnden Saisonalität geprägt war. Die meisten Schweinswaldetektionen wurden an der GNK_1 von Oktober bis April registriert, während im späteren Frühjahr und Sommer die Registrierungen zurückgingen. An der GNK_2 wurden am meisten Schweinswale im Oktober und November, sowie im April registriert. Dieses jahreszeitliche Muster korrespondiert z. T. mit der Verteilung der Sichtnachweise. Auch hier wurden im November die meisten Tiere gesichtet. Die geringsten Registrierungen waren im Sommer. Diese ansatzweise bimodale Verteilung ist auch aus anderen Gebieten der Ostsee bekannt.

Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*, NATURA 2000-Code 1364)

Beschreibung im Steckbrief⁶:

In Europa ist die Kegelrobbe im Ostatlantik um Island (außer im N und NE), von den Britischen Inseln bis zur Bretagne, in Norwegen südlich bis Stavanger und im Osten bis in die Barentssee (Murmanküste/Kola-Halbinsel) hinein verbreitet. Sie ist ebenfalls in der Deutschen Bucht (NL, D) und im Kattegat sowie in der Ostsee anzutreffen. Das Hauptverbreitungsgebiet der Ostseekegelrobbe liegt gegenwärtig noch nördlich des 58. Breitengrades. Allerdings ist in jüngerer Zeit eine Ausbreitung nach Süden zu beobachten.

So entwickelte sich z. B. ab 2008 auf Erholmene (Erbseninseln bei Bornholm) ein Liegeplatz, welcher 2010 schon von bis zu 80 Tieren aufgesucht wurde. Eine regelmäßige Reproduktion findet in den Gebieten südlich des 58. Breitengrades erst seit 2003 auf dem Rødsand und Vitten/Skrollen im südlichen Lolland statt (TEILMANN et al. 2003). Wie Untersuchungen über die Aktionsräume mittels Satelliten-Telemetrie zeigen, durchstreifen die Kegelrobben der Ostseepopulation auch die westliche Ostsee, die inneren Dänischen Gewässer und das Kattegat, so dass die gesamte Ostsee als Aktionsraum anzusehen ist (DIETZ et al. 2003, HERRMANN et al. 2007).

In der Darß-Zingster Boddenkette gibt es ein langjähriges, seit 1968 bestehendes Vorkommen von Kegelrobben (HARDER & SCHULZE 2001). Zumeist werden Einzeltiere gesichtet, mitunter jedoch auch zwei. Ein Reproduktionsnachweis wurde nur einmal im Dezember 1978 durch den Fund eines toten Jungtieres im Embryonalkleid auf den Schmidt-Bülten erbracht.

Die Tiere haben sich seit 2003 in den Gewässern um Rügen etabliert, wobei sie Liegeplätze im Greifswalder Bodden und am Großen Stubber nutzen, bei denen in den letzten Jahren Tagessummen von bis zu 200 Individuen registriert wurden (WESTPHAL et al. 2019).

⁶ Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL

Entsprechend der Bestandszunahme wurden in 2018 (Kap Arkona) und in 2019 (Wismarer Bucht) erste Geburten in Mecklenburg-Vorpommern registriert (WESTPHAL et al. 2019). Am 08. März 2018 wurde am Kap Arkona auf Rügen ein totes Robbenbaby im Lanugofell gefunden. Dieser Fund ist der erste Nachweis einer Kegelrobbegeburt an der deutschen Ostseeküste seit mehr als 100 Jahren (WESTPHAL et al. 2019). Seitdem kam es zu mehreren Nachweisen von Geburten bzw. Jungtieren an der deutschen Ostseeküste.

Seehund (*Phoca vitulina*, NATURA 2000-Code 1365)

Beschreibung im Steckbrief⁷:

In Europa ist der Seehund die am weitesten verbreitete Robbenart des Nordatlantiks. Er kommt in der gesamten Nordsee, im Kattegat, in der südwestlichen Ostsee (Dänemark) sowie mit einer isolierten Population im Kalmarsund (Schweden) in der zentralen Ostsee vor (HARDER 1996, ORTHMANN 2000). Derzeit existieren an der deutschen Ostseeküste keine festen Liegeplätze des Seehundes (SCHWARZ et al. 2003). Die mitunter hier zu beobachtenden Tiere sind wahrscheinlich der Population der westlichen Ostsee zuzurechnen. Deren Verbreitungsschwerpunkt liegt in der Beltsee und im Öresund, so dass Nahrungs- und Streifzüge der Seehunde von den Liegeplätzen Vitten/Skrollen und Rødsand in die Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns anzunehmen sind (HERRMANN 2007). Angesichts der geringen Entfernung ist davon auszugehen, dass die Küstengewässer von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Bestandteil des Nahrungs- und Streifgebiets der Seehunde der Liegeplätze Vitten/Skrollen und Rødsand sind.

Robbenzählungen

Während der Zählflüge wurden im ersten Untersuchungsjahr im Teilgebiet 1 zwei Kegelrobben (März, Juni) sowie ein Seehund (Juli) und zwei unbestimmte Robben (Mai, Juli) nachgewiesen. Im Teilgebiet 2 wurde im Rahmen des ersten Untersuchungsjahres als einzige Robbe lediglich ein Seehund im September 2013 auf einem Vogelflug gesichtet. Im zweiten Untersuchungsjahr wurden im Teilgebiet 1 im März zwei Seehunde und eine unbestimmte Robbe erfasst. Robbensichtungen fanden allgemein sporadisch und eher im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes statt, wobei im Vorhabengebiet keine Tiere gesichtet wurden.

Die Digitalflüge konnten sechs unbestimmte Kegelrobben bzw. Seehunde und drei weitere unbestimmte Meeressäuger nachweisen.

Im Ergebnis der Zählungen vom Schiff aus konnten im ersten Untersuchungsjahr im Teilgebiet 1 drei Kegelrobben (zwei im Januar, eine im März) nachgewiesen werden. Im Teilgebiet 2 wurden im ersten Untersuchungsjahr vier Kegelrobben, ein Seehund und eine unbestimmte Robbe erfasst. Es wurden zwei Kegelrobben innerhalb des Transektes gesichtet. Die Nachweise erfolgten mit je einem Individuum im September und Dezember 2013. Im zweiten Untersuchungsjahr wurden eine Kegelrobbe (März), ein Seehund

⁷ https://umweltportal.mv-regierung.de/lung/files/artenschutz/ffh-arten/ffh_asb_phoca_vitulina.pdf

(Mai) und eine unbestimmte Robbe (Mai) im Teilgebiet 1 jeweils in der Nähe des Plantagenetgrundes gesichtet.

Im Untersuchungszeitraum 2023/2024 wurden im Untersuchungsgebiet OWP „Gennaker“ insgesamt 11 Robben (3 Seehunde, 7 Kegelrobbe und 1 unbestimmte Robbe) während der Schiffstransect-Erfassungen identifiziert. Bei den Flugtransect-Erfassungen wurden sieben Seehunde, sechs Kegelrobben und 19 unbestimmte Robben erfasst. Die Tiere wurden zeitlich über das gesamte Jahr verteilt gesichtet. Die Sichtungen erfolgten hauptsächlich im küstennäheren Teil des Untersuchungsgebietes, nahe der Flachwasserbereiche. Aufgrund der geringen Sichtungszahl kann keine sichere Aussage bezüglich der räumlichen Verteilung von Robben im Untersuchungsgebiet gemacht werden. Auch im GGB „Plantagenetgrund“ wurden Robben erfasst (unbestimmte Robben, vgl. Abb. A. 40 in IFAÖ 2025) und im Umfeld des GGB einzelne Seehunde und Kegelrobben (siehe z. B. Abb. A. 57 oder Abb. A. 60 in IFAÖ 2025).

8 Mögliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie artengruppenspezifische Auswirkungen

8.1 Mögliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Entfernung des GGB „Plantagenetgrund“ zum Vorhabengebiet von mind. 3 km können Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen im Schutzgebiet ausgeschlossen werden. Für projektbedingte Wirkungen (Trübung, Sedimentumlagerungen, etc.), die Lebensraumtypen beeinträchtigen könnten, wird von einem maximalen Wirkradius von 500 m ausgegangen, so dass diese Wirkungen die FFH-Lebensraumtypen als maßgebliche Bestandteile des GGB „Plantagenetgrund“ nicht erreichen. Wesentliche Einflüsse auf die FFH-Lebensraumtypen sind nur im Kollisionsfall (schadstoffbeladenes Schiff mit Schadstoffaustritt im Kollisionsfall – vgl. Aussagen der Technischen Risikoanalyse - dort akzeptables Risiko) denkbar und damit nicht Gegenstand der projektbedingten Wirkungen.

8.2 Mögliche Auswirkungen auf Meeressäuger

Großräumige Auswirkungen, d. h. Effekte, die weit über das Vorhabengebiet hinausgehen und potenziell die Schutzgebiete beeinträchtigen könnten, sind nur während der Rammarbeiten zur Gründung der OWEA zu erwarten. In den auf die einzelnen Schutzgebiete bezogenen Analysen wird deshalb nur auf diesen Wirkfaktor eingegangen, von dem durch verschiedene Begleituntersuchungen zu Windparkplanungen und Meeressäuger-Workshops bekannt ist, dass er weiträumige Effekte entfaltet und so potenziell erhebliche Beeinträchtigungen von Individuen oder der lokalen Population auch innerhalb von Schutzgebieten hervorrufen kann.

Die Wirkungen von Schallemissionen auf marine Säuger werden in Abhängigkeit von der Entfernung zur Schallquelle in vier Wirkungszonen unterteilt:

- 1) *Zone der Hörbarkeit:* Schallemissionen können gehört werden, aber es entsteht keinerlei Beeinträchtigung. Es erfolgt keine Reaktion.
- 2) *Zone der Reaktion:* es erfolgt eine physiologische oder Verhaltensreaktion. Als Verhaltensreaktionen können vorkommen: erhöhte Aufmerksamkeit (Vigilanz), Aufschrecken / Panik, Stressreaktion, Unterbrechung von Verhaltensweisen (Jagen, Ruhen, Wandern, soziale Interaktion), Scheuchwirkung durch Schalleintrag in den Wasserkörper, Vermeidungsreaktion, evtl. kurz- bis langfristige Vertreibung aus dem Habitat.
- 3) *Zone der Maskierung:* die Schallquelle ist laut genug, um die Kommunikation, das Sonar mariner Säugetiere zu überdecken (maskieren). Andere Geräusche (Nahrung / Umwelt) können vermindert oder nicht mehr wahrgenommen werden. Tiere oder Populationen können signifikant beeinträchtigt werden.

4) *Zone des Hörverlustes, des Unbehagens, der Verletzung*: temporärer (TTS) oder dauerhafter Hörverlust (PTS) durch hohe Schalldrücke bzw. lange Einwirkzeiten, in unmittelbarer Nähe zur Schallquelle ist das Signal so stark, dass es ein Tier verletzen und die Höreigenschaften dauerhaft beeinträchtigen kann; im Extremfall mit letalen Folgen. Bei einigen gestrandeten Zahnwal- und Robbenarten fanden KETTEN (1999, 2002) und DEGOLLADA et al. (2003) Verletzungen des Trommelfells und teilweise Zerstörungen des Innenohres als mögliche Folgen anthropogenen Schalleintrages.

Die genannten Zonen sind abhängig von verschiedenen Parametern wie

- den Höreigenschaften der untersuchten Art,
- den Ausprägungen des Schalls (Impulsschall oder Dauerschall)
- den Pegeln der Schallquellen,
- der Expositionsdauer,
- dem Frequenzinhalt,
- dem Hintergrundschall und
- der Schallausbreitung im Wasserkörper (z. T. auch über das Sediment).

Für die Beurteilung anthropogener Auswirkungen sind die Zonen zwei bis vier von besonderer Bedeutung. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der FFH-Richtlinie sind bei Eingriffen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot zu beachten. Dieses betrifft vor allem die Zone der Verletzung und die Zone der Reaktion. Die Kenntnislage bezüglich der Maskierungszone, die auch bestimmte Arten von Störungen beschreibt, ist sehr lückenhaft.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Bautätigkeiten auf Meeressäuger sind weiterhin die Hintergrundgeräusche zu beachten. Dazu gehören Meeresströmungen, Wind, Wellen, Niederschlag, Schiffsgeräusche und biogene Geräusche. Die Intensität der Hintergrundgeräusche schwankt und ist u. a. abhängig von den Windverhältnissen, dem Quellpegel und der Entfernung individueller Schallquellen, dem Frequenzbereich sowie der Wassertiefe und der saisonalen Schichtung des Wasserkörpers.

Zone des Hörverlustes

Das Umweltbundesamt hat auf Basis von Untersuchungen zur Verschiebung der Hörschwelle bei Schweinswalen durch Impulsschall einen Lärmschutzwert zur Begrenzung des impulshaften Unterwasserschalls beim Bau von Offshore-Windparks vorgeschlagen, der mittlerweile bei Rammarbeiten als Grenzwert generelle Beachtung findet (UBA 2011). Danach darf (als duales Kriterium) in einer Entfernung von 750 m von der Schallquelle ein Einzelereignis Schalldruckpegel (SEL) von 160 dB re 1 $\mu\text{Pa}^2\text{s}$ nicht überschritten werden. Der Spitzenpegel (peak to peak) darf nicht mehr als 190 dB betragen. Es ist sicherzustellen, dass sich in Bereichen, in denen diese Vorgabe überschritten wird, keine Meeressäuger aufhalten. Damit soll erreicht werden, dass beim Rammen der Tiefgründungen von Offshore-Windparks das Verletzungsverbot des BNatSchG eingehalten wird. Dieser Wert beinhaltet der Formulierung nach ausdrücklich die Akkumulation multipler Schallimpulse zu einer schädlichen Dosis. Die genauen Mechanismen der Akkumulation sind jedoch bislang

noch unklar. Um Verletzungen auszuschließen, wird durch den Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn ein Schallschutzkonzept vorgelegt und es wird baubegleitend eine Effizienzkontrolle der dort beschriebenen Maßnahmen durchgeführt.

Zone der Reaktion

Die Reaktionen von Meeressäugern auf Schalleinträge lassen sich schwer vorhersagen. Sie reichen von kaum merklichen Effekten bis zum Abbruch wichtiger Verhaltensweisen wie Fressen oder die Aufgabe wichtiger Aufenthaltsräume bzw. Habitate. In der Fortpflanzungs- und Paarungszeit oder während sozialer Interaktionen sind viele Walarten wesentlich empfindlicher als zu anderen Zeitpunkten. Auch das Alter und der soziale Status des Empfängers spielen offenbar eine Rolle. Verhaltensreaktionen sind individuell unterschiedlich und hängen stark von der Motivation bzw. vom Verhaltensstatus des Empfängers ab (GÖTZ & JANIK 2010). Dadurch ist es möglich, dass wichtige Habitate auch trotz erheblicher Störungen durch Lärm aufgesucht werden. Welche Verhaltensänderungen genau unter das Störungsverbot des BNatSchG fallen, ist dort nicht klar definiert. Im Schallschutzkonzept der Bundesregierung für die Nordsee (BMU 2013) werden diesbezüglich großräumige Meidereaktionen als Störung betrachtet, während z. B. die Aufgabe von Verhaltensweisen (wie Jagdverhalten) jedoch mit den Standardmethoden, wie alle weniger auffälligen Verhaltensänderungen, nicht erfasst werden.

Impulshafter Schall

Im Schallschutzkonzept der Bundesregierung für die Nordsee (BMU 2013) wird bei Einhaltung des UBA-Grenzwertes ein Störradius von 8 km um die Rammstelle (entsprechend einem SEL von ca. 140 dB) angenommen. Dies erfolgte auf Basis von Beobachtungen des akustischen Verhaltens von Schweinswalen während der Rammarbeiten am „OWP Borkum West II“. Ein signifikanter Vertreibungseffekt (ausgedrückt durch eine geringere akustische Aktivität) wurde während der Rammung in der Schallklasse 144 bis 146 dB und in den 24 Stunden nach der Rammung in der Schallklasse 140-145 dB ermittelt. Der geringere Schwellenwert nach der Rammung hängt mit dem Umstand zusammen, dass von der Schallquelle wegschwimmende Tiere in größeren Entfernungen (abhängig von der Fluchtgeschwindigkeit) erst zeitversetzt registriert werden.

8.3 Schadstoffeintrag im Havariefall

Im Havariefall (Öl- bzw. Schadstoffeintrag beim Kollisionsfall Schiff / Turm) sind Beeinträchtigungen der Meeresumwelt nicht auszuschließen.

Im Havariefall (Öl- bzw. Schadstoffeintrag beim Kollisionsfall Schiff / Turm) sind erhebliche Beeinträchtigungen für Meeressäuger und Fische nicht auszuschließen, da Individuenverluste und Vergiftungserscheinungen befürchtet werden müssen. Eine Gefährdung der Schutzgebiete ist im worst-case-Fall bei schweren Unfällen auch über die großen Entfernungen hinweg nicht vollständig auszuschließen. Eine genaue Einschätzung ist dabei nicht möglich, da das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen von verschiedenen Variablen bestimmt wird (abhängig von Ladung, Schwere der Kollision, Richtung der Verdriftung usw.).

Für eine Beurteilung des Kollisionsrisikos für den Windpark „Gennaker“ wird auf die Technische Risikoanalyse ([DNV 2024](#)) verwiesen.

9 Beurteilung der projektbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

9.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Wie bereits im Rahmen der FFH-VVU (IFAÖ 2024) sowie in Kap. 8.1 dargestellt, sind Beeinträchtigungen für FFH-LRT im Schutzgebiet aufgrund der Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und dem Schutzgebiet von ca. 3 km und den bekannten Wirkreichweiten von beispielsweise Trübungsflotten bei der Fundamenterrichtung oder der Verlegung der parkinternen Verkabelung sicher auszuschließen. Wesentliche Einflüsse auf FFH-Lebensraumtypen sind nur im Kollisionsfall denkbar und damit nicht Gegenstand der projektbedingten Wirkungen.

9.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Aufgrund der Entfernung des Projektes zum Schutzgebiet sind Beeinträchtigungen von Meeressäugern (insbesondere Schweinswal) als Zielarten des GGB „Plantagenetgrund“ durch den Hydroschall bei der Rammung der Fundamente nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass bei der Rammung der Monopile-Fundamente ein Schallereignispegels (SEL) von 160 dB re 1 μ Pa bzw. ein Spitzenschalldruckpegel von 190 dB re 1 μ Pa in 750 m Entfernung durch Schallminderungsmaßnahmen (siehe Kap. 10.2) eingehalten wird und somit den Empfehlungen von Lärmschutzwerten (UBA 2011) als auch den Forderungen des Schallschutzkonzepts (BMU 2013) entsprochen wird.

Für die Bereiche, in denen höhere Schalldrücke auftreten, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt der Schallereignisse hier keine Tiere aufhalten (Vergrämung). Dies ist durch ein rechtzeitig vor Baubeginn zu konkretisierendes Monitoring der Schallemissionen und Schweinswale nachzuweisen (BMU 2013).

Aufbauend auf den Erkenntnissen zu den Auswirkungen von Schallereignissen auf Schweinswale, wurde der Schweinswal als Modellart für die Festlegungen des Schallschutzkonzepts herangezogen. Die Vorgaben des Schallschutzkonzepts werden demzufolge auf die anderen Meeressäugerarten, hier Kegelrobbe und Seehund, übertragen.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Meeressäugern (insbesondere Schweinswal) im GGB „Plantagenetgrund“ sind demzufolge Maßnahmen zur Schadensbegrenzung umzusetzen, die auf der Basis der projektbezogenen Hydroschallprognose (MÜLLER-BBM 2024) im Rahmen eines Schallschutzkonzeptes festgelegt werden.

Im Jahr 2013 wurde für die deutsche Nordsee ein „Schallschutzkonzept“ (BMU 2013) verbindlich. Gemäß dem Schallschutzkonzept (BMU 2013) werden bei Einhaltung des 160 dB Wertes in 750 m Entfernung von der Rammstelle Schweinswale noch in bis zu 8 km Entfernung von der Rammstelle gestört.

FFH-Gebiete, in denen Schweinswale geschützt werden, dürfen laut BMU-Schallschutzkonzept für die Nordsee nicht populationsrelevant und damit erheblich beeinflusst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des GGB ist nach BMU (2013, S. 26) anzunehmen, wenn sich bei Einhaltung des o. g. Grenzwertes mindestens 10 % der Gebietsfläche des GGB innerhalb des Störradius von 8 km befinden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das BMU-Schallschutzkonzept nur für die Nordsee Gültigkeit hat (vgl. Originaltext).

Das Seegebiet nördlich Darß/Zingst wird von Schweinswalen regelmäßig, aber in sehr geringen Dichten genutzt. Es weist gemäß aller verfügbaren Monitoringdaten keine spezielle, dauerhafte Funktion für Schweinswale als Nahrungs- oder Fortpflanzungsgebiet auf. Es ist davon auszugehen, dass das GGB „Plantagenetgrund“ als Durchzugsgebiet genutzt wird, wobei die Schweinswal-Dichten und die akustische Aktivität [in den ersten Untersuchungsjahren](#) im Sommer am höchsten waren, [die Saisonalität im Untersuchungsjahr 2023/2024 ließ kein Muster erkennen](#) (IFAÖ 2022b, 2025). Einzelne Sichtungen von Schweinswalen im Plantagenetgrund während der Reproduktionszeit begründen keine Ausweisung als Reproduktionsgebiet, da auch in anderen Gebieten in der Nord- und Ostsee Schweinswale in der sensiblen Fortpflanzungszeit erfasst werden und dies nicht als alleiniger Grund bei ansonsten geringen Dichten herangezogen werden darf.

Das Meeresgebiet dient der Kegelrobbe lediglich als Wander- oder Nahrungsgebiet und ist auf ihren Streifzügen von gewisser Bedeutung. Das Gebiet kann auch als Wander- und Nahrungsgebiet für Seehunde eine Rolle spielen, dass sich jedoch nicht von der Bedeutung umgebender Meeresareale unterscheidet.

[In Anlehnung an BMU \(2013\) für die Nordsee wurde für den OWP „Gennaker“ im Rahmen der vorangegangenen Genehmigungsverfahren behördlicherseits eine Bewertungsmethodik festgelegt, welche die Beschallung der umliegenden Schutzgebiete basierend auf einem 8 km-Puffer um das jeweilige Schutzgebiet ermittelt. Von der mit dem Projektgebiet entstehenden Schnittfläche des 8 km-Puffers wird ein Mittelpunkt errechnet und ausgehend von diesem erneut ein 8 km-Puffer erzeugt, um die rechnerisch mit impulshaftem Rammschall \(Einzelereignispegel \$SEL\$ \) \$\geq 140\$ dB beschallte FFH-Gebietsfläche zu ermitteln. Daraus ergibt sich hinsichtlich Störung und Meidewirkung von Schweinswalen eine rechnerische Beschallung des GGB „Plantagenetgrund“ mit \(impulshaftem\) Rammschall \(Einzelereignispegel \$SEL\$ \) \$\geq 140\$ dB von **10,25 %** \(entspricht 15,3 km², siehe Abb. 5\).](#)

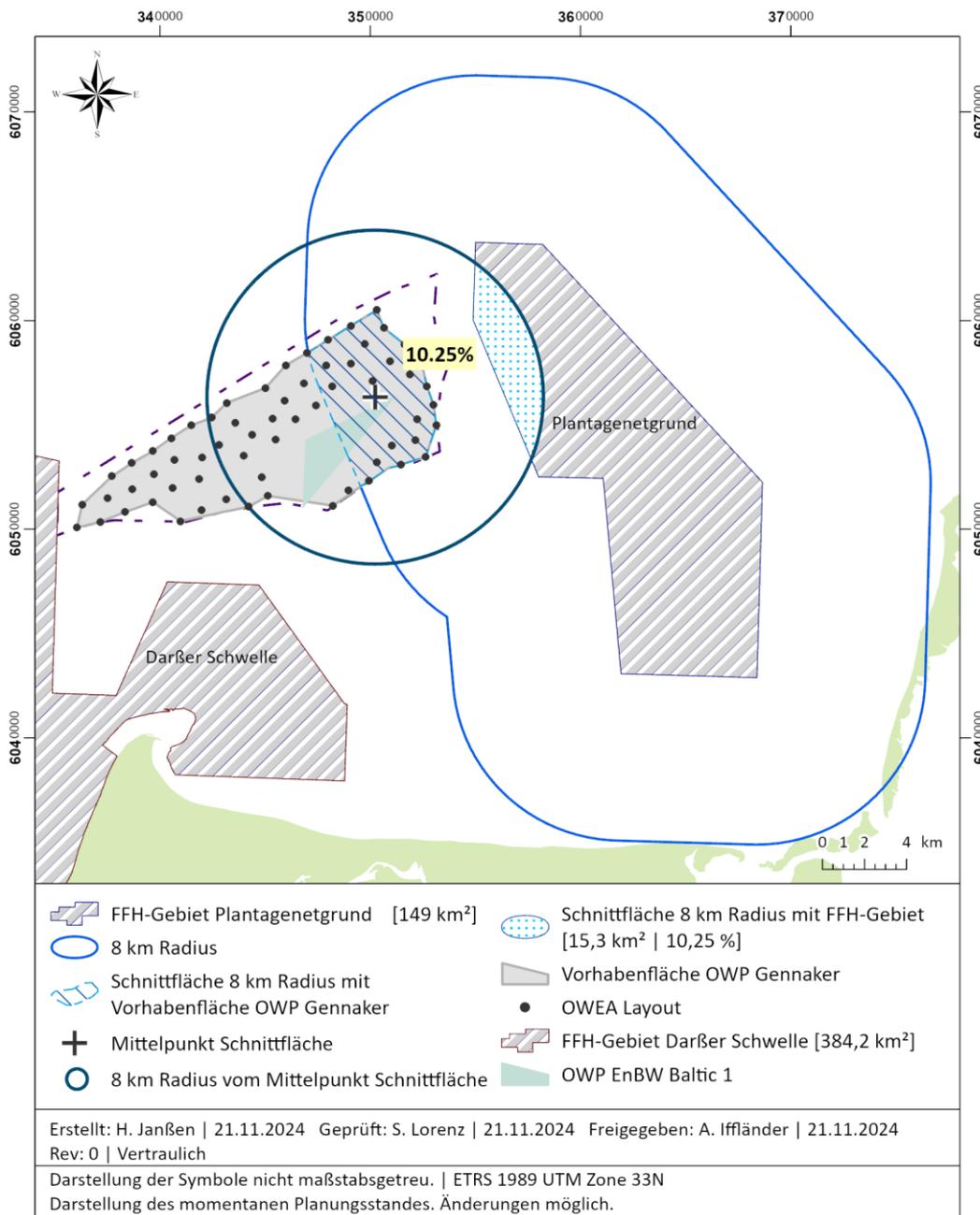


Abb. 5: Behördlicherseits projektspezifisch festgelegte Methode zur rechnerischen Bestimmung der beschallten FFH-Gebietsfläche mit Impulsrammschall von $\geq 140 \text{ dB}_{\text{SEL}}$ für eine Beurteilung der Auswirkungen auf Schweinswale hinsichtlich Störung und Meidung durch Unterwasserschalleinträge ausgelöst durch Impulsrammungen im OWP „Gennaker“ in Anlehnung an BMU (2013) für die Nordsee (OWP Gennaker GmbH)

Die gemäß BMU (2013) festgelegte Erheblichkeitsschwelle von $\leq 10,0 \%$ außerhalb der schweinswalsensiblen Zeit wird damit geringfügig überschritten.

Da sich das GGB „Plantagenetgrund“ in einem geringeren Abstand als 8 km zum Vorhaben-gebiet befindet, wurde zur Absicherung und Überprüfung der Einhaltung der gem. BMU (2013) festgelegten Erheblichkeitsschwellen für den Gebietsschutz ($\geq 10\%$ außerhalb und $\geq 1\%$ innerhalb der schweinswalsensiblen Zeit) eine weitergehende bzw. differenzierte Analyse durchgeführt (ITAP 2025). Dabei wurde basierend auf gebiets- und projektspezifischen Parametern (Bathymetrie, Schallgeschwindigkeit im Wasser und im Boden, Bodenbeschaffenheit, Wassertiefe, etc.) die 140 dB Isophonlinie für die Schallausbreitung unter Wasser abhängig von den tatsächlichen Vor-Ort-Bedingungen ermittelt. Im Ergebnis ergaben sich bei Einhaltung des Lärmschutzwertes von 160 dB_{SEL} in 750 m geringere Reichweiten für den Einzelereignispegel von 140 dB_{SEL} als 8 km, nämlich max. **6,12 km** für den „lautesten anzunehmenden Fall“ (eine „unspezifisch mitigierte“ Rammung unter Winterkonditionen ausgehend von der lautesten Raumrichtung) und max. **4,13 km** für den „realistisch anzunehmenden Fall“ (eine mitigierte Rammung unter Sommerkonditionen ausgehend von der lautesten Raumrichtung) (Abb. 6).

Daraus resultiert, dass unter Berücksichtigung der projekt- und standortspezifischen Ausbreitungsdämpfung und der behördlich festgelegten Methode ein Einzelereignispegel von ≥ 140 dB_{SEL} innerhalb des GGB „Plantagenetgrund“ auf einer Fläche von maximal **0,75 %** („lautester anzunehmender Fall“) bzw. **0,0 %** („realistischer Fall“) zu erwarten ist. Damit werden die gemäß BMU (2013) festgelegten Erheblichkeitsschwellen von 10 % bzw. 1 % unterschritten (Abb. 6).

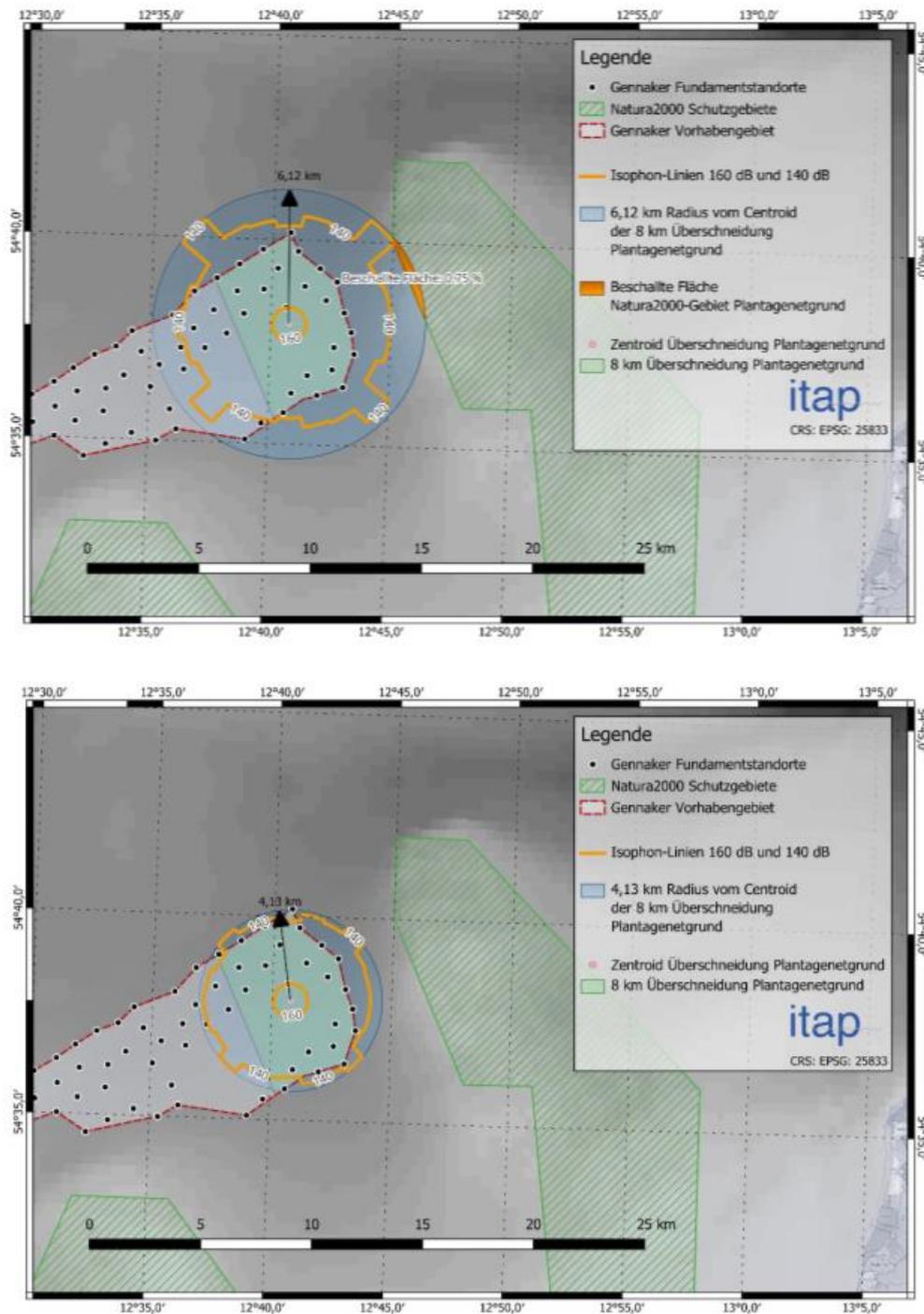


Abb. 6: Darstellung der 140- und 160 dB-Isophon-Linien unter Verwendung der projekt-spezifischen Ausbreitungsdämpfung (orange Linie) und beschallte Flächen des GGB „Plantagenetgrund“ mit einem Einzelereignispegel von SEL \geq 140 dB unter der Voraussetzung, dass der Lärmschutzwert von 160 dB in einer Entfernung von 750 m eingehalten wird (oben: unter Annahme eines „unspezifisch mitigierten“ Rammschallspektrums (unter Winterkonditionen), unten: unter Annahme einer mitigierten Rammung (unter Sommerkonditionen), aus ITAP 2025)

Daran anknüpfend ist es logisch und fachlich folgerichtig, die ermittelte Reichweite der projekt- und standortspezifisch ermittelten Ausbreitungsdämpfung für den „lautesten anzunehmenden Fall“ und den „realistischen Fall“ i. R. der Anwendung der behördlich festgelegten Methode auch als Puffer um das Schutzgebiet anzusetzen (d. h. anstelle des generisch gesetzten 8 km-Puffers in Anlehnung an BMU 2013). Aus dieser Betrachtung ergibt sich eine Überschneidung des GGB „Plantagenetgrund“ von 4,23 % bzw. 0,71 % (siehe Abb. 7 und Abb. 8).

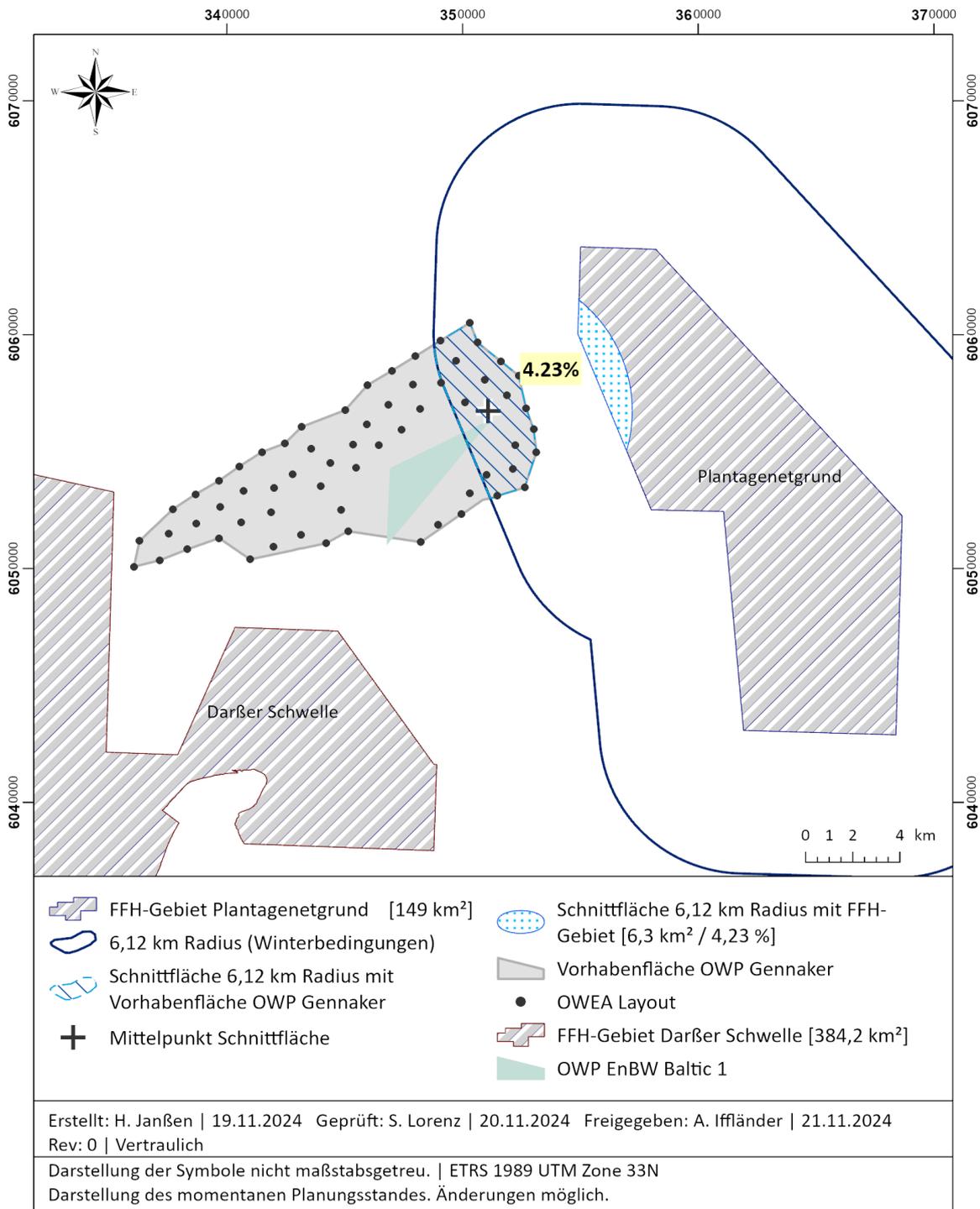


Abb. 7: Behördlicherseits festgelegte Methode zur Bestimmung der beschallten FFH-Gebietsfläche für den „lautesten anzunehmenden Fall“ mit Impulsrammschall von ≥ 140 dB_{SEL} für eine Beurteilung der Auswirkungen auf Schweinswale hinsichtlich Störung und Meidung durch Unterwasserschalleinträge basierend auf den Reichweiten der projektspezifisch ermittelten Ausbreitungsdämpfung nach ITAP (2025)

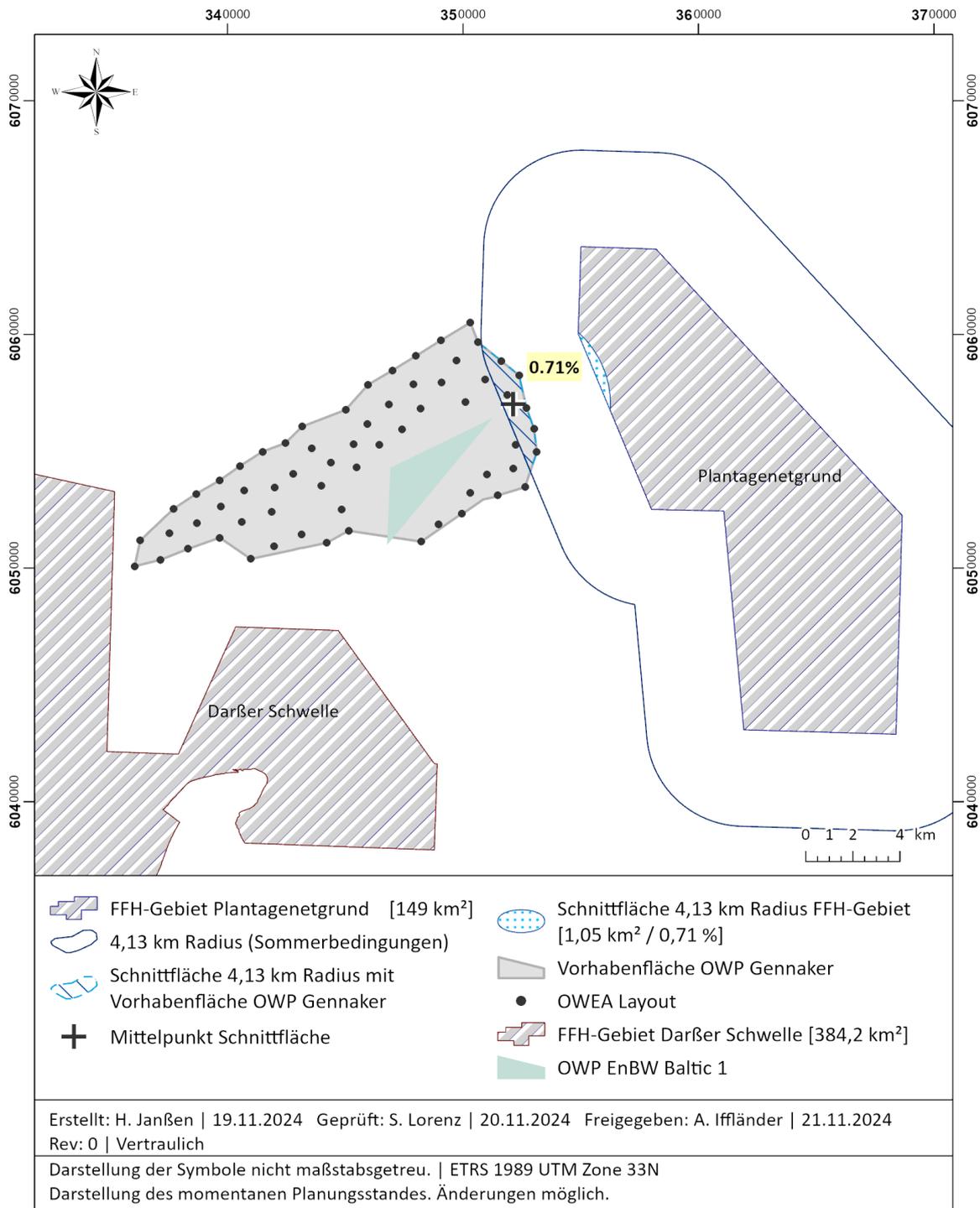


Abb. 8: Behördlicherseits festgelegte Methode zur Bestimmung der beschallten FFH-Gebietsfläche für den „realistisch anzunehmenden Fall“ mit Impulsrammschall von ≥ 140 dB_{SEL} für eine Beurteilung der Auswirkungen auf Schweinswale hinsichtlich Störung und Meidung durch Unterwasserschalleinträge basierend auf den Reichweiten der projektspezifisch ermittelten Ausbreitungsdämpfung nach ITAP (2025)

Anhand dieser Ergebnisse kann aus akustischer Sicht eine Beeinträchtigung des GGB „Plantagenetgrund“ mit Unterwasser-Rammschall ≥ 140 dB auf ≥ 10 % (außerhalb der schweinswalsensiblen Zeit) und ≥ 140 dB auf ≥ 1 % (innerhalb der schweinswalsensiblen Zeit) seiner Fläche ausgeschlossen werden, wenn 160 dB_{SEL} in 750 m Entfernung eingehalten werden.

Eine Verbesserung der Bedingungen für eine erfolgreiche Reproduktion des Schweinswals im Gebiet ist im Managementplan als „wünschenswerte Entwicklung“ dargestellt (STALU WM 2019, S. 67, 79). Das bedeutet, dass „Reproduktion“ des Schweinswals aktuell nicht als erforderliche Erhaltungsmaßnahme im GGB „Plantagenetgrund“ relevant ist und damit auch keine niedrigere Erheblichkeitsschwelle als 10 % begründet werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schweinswalen als maßgebliche Bestandteile des GGB sind somit auszuschließen.

9.3 Prüfung nach EuGH-Urteil vom 12.09.2024

Gemäß EuGH-Urteil vom 12.09.2024 (Az. C-66/23) sind vorsorglich neben der Berücksichtigung der „für die Ausweisung maßgeblichen Arten“ der EU-Vogelschutzgebiete auch die anderen gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie schutzwürdigen und in dem Gebiet in erheblicher Menge vorkommenden Vogelarten in die Prüfung der Verträglichkeit eines Projektes einzubeziehen. Es kann angenommen werden, dass die Vorgaben des EuGH (Urteil vom 12.09.2024 - Az. C-66/23) ebenso in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) anzuwenden sind und damit auch für die Arten, für die diese Gebiete nicht explizit ausgewiesen wurden.

Demzufolge wurde in dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung insgesamt für alle europäischen Vogelarten sowie alle geschützten Arten der FFH-RL – sofern sie im GGB „Plantagenetgrund“ in erheblicher Menge vorkommen - geprüft, ob sich für diese erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Diese Prüfung erfolgte unabhängig davon, ob es sich um Arten handelt, für die im Wirkungsbereich des Projektes ein spezifisches Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Die ergänzende Prüfung hat, bezogen auf das GGB „Plantagenetgrund“, zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die meisten Auswirkungen des Windparks bleiben, wie in Kap. 8 beschrieben, auf die Windparkfläche einschließlich einer angenommenen Störzone von maximal 2 km beschränkt. Großräumige Auswirkungen sind im Wesentlichen nur aufgrund des Hydroschalls bei der Rammung der Fundamente in einer Entfernung bis zu $6,12$ km (für den „lautesten anzunehmenden Fall“) möglich. Hinsichtlich der **rein terrestrischen Arten**, die dem Schutz der FFH-RL unterliegen, wird daher fachgutachtlich bewertet, dass erhebliche Beeinträchtigungen wegen der großen Entfernungen zwischen dem GGB „Plantagenetgrund“ und den nächstliegenden Landbereichen auszuschließen sind. Das GGB ist ein rein marines Gebiet.

Bezogen auf **marine Arten**, die dem Schutz der FFH-RL unterliegen, wird nachfolgend eine ergänzende Prüfung der bisher nicht betrachteten Arten durchgeführt (siehe Tab. 10). Nicht

alle in einem Gebiet vorkommenden Arten, die dem Schutz der FFH-RL unterliegen, wurden als maßgebliche Arten des jeweiligen Schutzgebiets ausgewiesen. So waren für die Ausweisung des GGB neben dem LRT „Riffe“ und „Sandbänke“ die marinen Säugetiere Schweinswal, Seehund und Kegelrobbe maßgeblich. Die übrigen Arten waren nicht relevant.

Um alle Arten einzubeziehen, die dem Schutz der FFH-RL unterliegen, wird hier auf die Artenlisten zurückgegriffen, die im Rahmen der umfangreichen projektbezogenen Untersuchungen erstellt wurden, sowie auf die Verbreitungskarten des BfN für den Nationalen Bericht (BfN 2019). Diese enthalten aufgrund der langjährigen, umfänglichen Erfassungen alle relevanten Arten.

Tab. 10: Ergänzende Prüfung bisher nicht betrachteter Arten des Anhangs II der FFH-RL

Marine Arten des Anhangs II der FFH-RL	Anzahl Individuen (IfAÖ 2024b)	Verbreitung/Nutzung des GGB	Prüfung auf mögliche erhebliche Beeinträchtigung
Atlantischer Stör	-	potenzielles Vorkommen, Wanderung	im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft, keine Auswirkungen festgestellt
Finte	1	nachgewiesen	geringe akustische Beeinträchtigung, keine erheblichen Beeinträchtigungen
Flussneunauge	-	potenzielles Durchzugs- und Nahrungsgebiet, Art dort aber nicht erfasst	keine Auswirkungen und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
Meerneunauge	-	potenzielles Durchzugs- und Nahrungsgebiet, Art dort aber nicht erfasst	keine Auswirkungen und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich

Durch die Erweiterung der Betrachtung des Artinventars werden vier bisher nicht betrachtete Fischarten in die Betrachtung mit einbezogen. Durch die Entfernung des Vorhabens zum GGB „Plantagenetgrund“ von mindestens ca. 3 km sind auch für diese zusätzlich zu betrachtenden Arten erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen (vgl. Tab. 10). Die Bewertung, die bereits für die Auswirkungen auf Schweinswale getroffen wurde (s. Kap. 9.2), ist ebenfalls auf die hier zusätzlich bewerteten Arten übertragbar. Der Schweinswal wurde als Leitart (für andere Meeressäuger oder insbesondere andere Artengruppen, z. B. Fische) für die Bewertung der Unterwasserschallbelastung betrachtet (BMU 2013).

Von **Fledermäusen** werden marine Schutzgebiete nur überflogen oder, wenn sie küstennah liegen, als Nahrungsfläche genutzt. Daher können alle wandernden Fledermausarten, die in den terrestrischen Schutzgebieten vorkommen, nur während des Frühjahrs- oder Herbstzuges potenziell einer Gefährdung unterliegen. Dies trifft jedoch ausschließlich auf

die Arten zu, die in den umfangreichen Untersuchungen für den OWP „Gennaker“ in relevanten Anzahlen festgestellt wurden (vgl. Fachgutachten Fledermäuse, IfAÖ 2025b). Andere Arten, die in Schutzgebieten auftreten, jedoch nicht im Bereich des OWP „Gennaker“, können durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis der Prüfung ist damit festzustellen, dass sich bezogen auf etwaige erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen keine Unterschiede in der Betroffenheit der „Ausweisungsarten“ in den zu betrachtenden Schutzgebieten und allen anderen potenziell denkbaren Arten, die dem Schutz der FFH-RL unterliegen, ergeben.

Damit ergeben sich im Ergebnis der vorsorglichen Prüfung insgesamt vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten, die dem Schutz der FFH-RL unterliegen. Dem Schutzzweck des GGB „Plantagenetgrund“ wird daher auch unter Berücksichtigung des aktuellen EuGH-Urteils vom 12.09.2024 nicht widersprochen.

10 Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Viele mögliche Gefährdungen durch Schall können durch sorgfältige Planung verringert werden. Um Meeressäuger durch die Rammarbeiten nicht zu verletzen, gibt es zwei wesentliche Bereiche für Minderungsmaßnahmen. Der Erste umfasst die Reduktion von Schallpegeln an der Quelle, der Zweite die Vertreibung gefährdeter Arten aus der Gefahrenzone.

10.1 Maßnahmen zur Vergrämung und „soft start“-Verfahren

Um sicherzustellen, dass Tiere, die sich im Nahbereich der Rammarbeiten aufhalten, Gelegenheit finden, sich zu entfernen bzw. rechtzeitig auszuweichen, sollen Vergrämungsmaßnahmen angewendet werden (z. B. Pinger, Sealscarer, [Faunaguard](#)). Diese können durch das sog. „soft start“-Verfahren unterstützt werden, bei welchem die Rammenergie langsam gesteigert wird und die Tiere somit die Möglichkeit erhalten, sich von der Rammstelle zu entfernen.

Pinger erzeugen für Schweinswale unangenehme Signale mit Quellpegeln bis ca. 145 dB, während die zur Abschreckung von Robben an Fischfarmen entwickelten Sealscarer mit ca. 190 dB deutlich lauter sind. Verschiedene Untersuchungen zeigen jedoch, dass auch die akustischen Vergrämer keine vollständige Sicherheit bieten (KOSCHINSKI & CULIK 1997, CULIK et al. 2001, CARLSTRÖM et al. 2009, OLESIUk et al. 2002, YURK & TRITES 2000, GRAHAM et al. 2009, BRANDT et al. 2012). Die Radien der Verletzungszone durch die Ramm-schallemissionen sind insgesamt größer als die Reichweite der Sealscarer und Pinger. [Neuere Studien haben Schädigungspotenziale von Sealscarern nachgewiesen \(FINDLAY et al. 2021, SCHAFFELD et al. 2019 in BSH 2024\). Daher wurden Geräte entwickelt, die speziell für die Vergrämung von Schweinswalen konzipiert wurden. Eine projektübergreifende Analyse zur Reaktion von Schweinswalen auf akustische Vergrämer erfolgte in VOß et al. \(2023\). Konfigurierbare Vergrämungssysteme, wie z. B. FaunaGuard, die bereits mehrfach eingesetzt und überwacht wurden, sind sehr gut geeignet, um Tiere aus der Umgebung von Rammstellen zu vertreiben \(BSH 2024\). Bereits eine im Jahr 2016 durchgeführte Feldstudie zur Effizienz des FaunaGuard Porpoise Moduls zeigte gute Ergebnisse \(GEELHOED et al. 2017\).](#)

Das „soft start“ - Verfahren wird so ausgeführt, dass der Beginn der Rammarbeiten mit geringerer Schlagenergie und einer stufenweisen Steigerung der Energie es den Tieren im Gefahrenbereich erlaubt, diesen zu verlassen und die Wahrscheinlichkeit minimiert, dass Tiere Schall ausgesetzt sind, der zu Hörschäden führt (JNCC 2009). Diese Annahme ist jedoch nicht durch wissenschaftliche Studien untermauert.

Im Rahmen der Konkretisierung der Bauplanung sind Maßnahmen zur Vergrämung der Tiere aus dem Gefährdungsbereich (mindestens aus einem Kreis mit 750 m Radius um die Rammstelle) im Rahmen des Schallschutzkonzepts vorzulegen.

10.2 Maßnahmen zur Schallminderung

Zur Einhaltung des UBA-Lärmschutzwertes als verbindlichem BSH-Grenzwert sind Schallminderungsmaßnahmen erforderlich, da eine Vergrämung keinen Einfluss auf die Immissionswerte hat.

Wirksame Minderungen des Rammschalls können durch den Einsatz von Schallschutzsystemen (ggf. kombiniert) und/oder durch eine Reduzierung der eingetragenen Rammenergie erzielt werden.

In MÜLLER-BBM (2024) werden Schallschutzsysteme, welche zur Minderung der Unterwasserschallimmissionen beitragen können, diskutiert. Der ERa-Bericht (BELLMANN et al. 2020) und beispielhaft KOSCHINSKI & LÜDEMANN (2020) geben eine ausführliche Beschreibung von möglichen Schallschutzsystemen und dienen als Grundlage für die in MÜLLER-BBM (2024, Kap. 7, S. 21ff.) angeführte Auflistung an möglichen Systemen. Der Stand der Technik ist damit berücksichtigt. Auf diese Quellen wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des GGB „Plantagenetgrund“ sicher auszuschließen.

11 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ist auch zu untersuchen, ob **der geplante OWP „Gennaker“** das GGB „Plantagenetgrund“ im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte.

„Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen. Nachdem die durch das geprüfte Vorhaben beeinträchtigten Erhaltungsziele festgestellt wurden, werden in einem zweiten Schritt die Wirkprozesse identifiziert, die von anderen Plänen und Projekten ausgehen und dieselben Erhaltungsziele beeinträchtigen können“ (EBA 2010, S. 43).

Für die kumulative Betrachtung wurden die in Tabelle 11 **zusammengestellten** planungsrechtlich verfestigten, genehmigten bzw. bereits in Betrieb befindlichen Projekte im Meeresbereich ermittelt.

Tabelle 11: Projekte der kumulativen Betrachtung

Projekt	Status	Entfernung [km] zum GGB „Plantagenetgrund“
Offshore-Windparks		
OWP „EnBW Baltic 1“	in Betrieb	5
OWP „EnBW Baltic 2“	in Betrieb	33
OWP „Arcadis Ost 1“	in Betrieb	46
OWP „Kriegers Flak II“ (Schweden)	genehmigt	41
OWP „Kriegers Flak A K3“ (Dänemark)	in Betrieb (2021)	29
Lagerstätten		
Plantagenetgrund NW, Teilfeld (TF) 1 TF 2	Planfeststellungsbeschluss TF 1 vom 04.04.2017; Verfahren TF 2 ruht zurzeit	0,5 größtenteils innerhalb
Plantagenetgrund	Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren am 25.02.2013 eröffnet; Verfahren ruht zurzeit	im GGB
Darßer Ort	Planfeststellungsbeschluss vom 03.08.2021	18
Unterwasserkabel		
Hansa PowerBridge (HPB, Teilabschnitt Küstenmeer)	Planfeststellungsbeschluss vom 06.11.2023,	0,2

Projekt	Status	Entfernung [km] zum GGB „Plantagenetgrund“
	die schwedische Regierung will das Projekt nicht weiterverfolgen ⁸	
Netzanbindung OST-6-1 (Teilabschnitt Küstenmeer)	Einreichung des Antrags auf Planfeststellung am 06.08.2024 ⁹ , Auslegung der Planunterlagen vom 22.11.2024 bis 23.12.2024 ¹⁰	4

Für Rammschallemissionen, die bauzeitlich für die Gründung von OWEA entstehen, wird von einem Wirkradius von maximal 30 km ausgegangen. Lediglich der OWP „EnBW Baltic 1“ befindet sich in einer Entfernung kleiner 30 km zum GGB „Plantagenetgrund“. Dieser Windpark ist bereits in Betrieb, so dass keine Schallemissionen durch die Rammung von Fundamenten erzeugt werden. Kumulative Wirkungen auf Schweinswale als Zielart des GGB „Plantagenetgrund“ durch Rammschallemissionen können somit ausgeschlossen werden.

Innerhalb bzw. im Umfeld des GGB „Plantagenetgrund“ befinden sich die planrechtlich verfestigten Projekte zur Gewinnung mariner Kiese und Sand „Plantagenetgrund“ und „Plantagenetgrund NW“, Teilfeld 1. Im Zuge des Sedimentabbaus sind kurzzeitig folgende Umweltwirkungen zu berücksichtigen:

- Wirkungen auf das Benthos durch Sedimententnahme, -überlagerung bzw. -vermischung (hier als Nahrung für Zielarten),
- Entstehung von Trübungsfahnen, Sedimentation und Resuspension,

Diese Wirkungen sind in einem Wirkradius von 500 m auf kurze Zeiträume unmittelbar während des Abbaus begrenzt. Außerdem vollziehen sich natürliche Prozesse der Sedimentaufwirbelung und -ablagerung, insbesondere während Sturmereignissen, die mit den anthropogen verursachten Wirkungen vergleichbar sind.

Erhebliche kumulative Effekte durch die einbezogenen OWP- und Lagerstättenprojekte können somit ausgeschlossen werden.

Wie dargestellt, wird das Projekt Hansa PowerBridge nicht weiterverfolgt, jedoch liegt der Planfeststellungsbeschluss vom 06.11.2023 vor. Der mit Bescheid Nr. 1.6.1G-60.090/13-50 vom 15.05.2019 gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 103 Offshore-Windenergieanlagen, der windparkinternen Kabelverlegung und von zwei baugleichen

⁸ Projektmeldung vom 18.06.2024 unter <https://www.50hertz.com/de/News/Details/14646/schwedische-regierung-will-projekt-hansa-power-bridge-nicht-weiterverfolgen>

⁹ <https://www.50hertz.com/de/Netz/Netzausbau/ProjekteaufSee/NetzanschlussOST-6-1/>

¹⁰ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Energie/Netzausbau/pfv-ost-6-1-see/>

Umspannplattformen genehmigte OWP „Gennaker“ wurde seinerzeit in die Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen in die FFH-VU für das GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301) zum Vorhaben Hansa PowerBridge (50HERTZ 2022) eingestellt. Im Ergebnis der Betrachtungen wurde festgestellt, dass auch in einem nicht auszuschließenden Fall von zeitgleichen Bauarbeiten kumulative Störwirkungen nicht zu erwarten sind, da kumulative Auswirkungen in Form einer einfachen Addition von Schallpegeln nicht zutreffend sind. Vielmehr ist zu erwarten, dass während der Rammarbeiten für die Installation der Fundamente des OWP „Gennaker“ Bauarbeiten für Hansa PowerBridge am Rand außerhalb des GGB nicht zu messbaren zusätzlichen Effekten führen werden. Auch bei einem möglichen zeitlichen Zusammentreffen beider Projekte sind erhebliche Beeinträchtigungen des GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auszuschließen. Dies gilt auch für die aktuelle Planung des OWP „Gennaker“.

Für das Vorhaben Netzanbindung OST-6-1 wurden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die marinen Natura 2000-Gebiete innerhalb einer Entfernung von 3 km (Wirkraum mit der größten Ausdehnung beruhend auf der Empfindlichkeit von einigen Vogelarten gegenüber dem Schiffsverkehr) zum Vorhaben erarbeitet. Die weiteren Gebiete, wie das GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301 in ca. 4 km Entfernung) sind über 3 km entfernt, wodurch eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen wurde und eine weitere Betrachtung daher entfiel (50HERTZ 2024). Kumulative Effekte mit dem hier betrachteten Vorhaben sind damit auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind auch kumulativ auszuschließen.

Nutzungen wie Fischerei, Freizeit / Tourismus, Schifffahrt u. a. erfüllen nicht die Definition des „Projektes oder Planes“ und sind daher nicht zu betrachten.

12 Fazit

Die Projektwirkungen des Offshore-Windparks „Gennaker“ führen nicht zu Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen oder zu erheblichen Beeinträchtigungen der Zielart Schweinswal im GGB „Plantagenetgrund“.

Für FFH-LRT inklusive deren charakteristischen Arten konnten Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung des GGB zum Projekt in Überschneidung mit den möglichen Wirkradien ausgeschlossen werden.

Unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen zur Schallminderung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) umgesetzt werden, ergibt sich nach der in den vorangegangenen Genehmigungsverfahren für den OWP „Gennaker“ behördlicherseits festgelegten Methode zur Ermittlung beschallter Flächen in Schutzgebieten mit einem Einzelereignispegel von $\geq 140 \text{ dB}_{\text{SEL}}$ - in Anlehnung an BMU (2013) für die Nordsee - ein Anteil im GGB „Plantagenetgrund“ von **10,25 %**. Dieser liegt geringfügig über der gem. BMU (2013) festgelegten Erheblichkeitsschwelle von 10 %. Aus diesem Grund wurde eine projektspezifische und vertiefte Analyse der Schallausbreitung in Richtung des Schutzgebietes durchgeführt (ITAP 2025).

In dieser wurde die projekt- und standortspezifische Ausbreitungsdämpfung bei Einhaltung des Lärmschutzwertes von $160 \text{ dB}_{\text{SEL}}$ in 750 m ermittelt. Danach wird für den „lautesten anzunehmenden Fall“ (= „unspezifisch mitigierte“ Rammung unter Winterbedingungen ausgehend von der lautesten Raumrichtung) ein Einzelereignispegel von $140 \text{ dB}_{\text{SEL}}$ in Entfernungen von bis zu **6,12 km** erreicht. Für den „realistischen Fall“ (= „spezifisch mitigierte“ Rammung unter Sommerbedingungen ausgehend von der lautesten Raumrichtung) ergibt sich eine Entfernung von max. **4,13 km**. Daraus resultiert, dass anhand der projekt- und standortspezifisch ermittelten Ausbreitungsdämpfung nach der behördlich festgelegten Methode für den „lautesten anzunehmenden Fall“ ein Einzelereignispegel von $140 \text{ dB}_{\text{SEL}}$ innerhalb des GGB „Plantagenetgrund“ auf maximal **0,75 %** der Fläche bzw. für den „realistischen Fall“ auf **0,0 %** der Fläche (d. h. keine Flächenüberschneidung) zu erwarten ist.

Wird der in Anlehnung an das BMU (2013) gesetzte 8 km-Puffer um Schutzgebiete zur Ermittlung der Schnittfläche mit dem Projektgebiet logisch und fachlich folgerichtig ebenfalls in der Anwendung der für das Projekt behördlich festgelegten Methode durch die ermittelten Reichweiten der projekt- und standortspezifischen Ausbreitungsdämpfung für den „lautesten anzunehmenden Fall“ und den „realistischen Fall“ ersetzt (ITAP 2025), ergeben sich Überschneidungen mit dem GGB „Plantagenetgrund“ von **4,23 %** („lautester anzunehmender Fall“) bzw. **0,71 %** („realistischer Fall“).

Im Ergebnis wird deutlich, dass die Erheblichkeitsschwellen von 10 % (außerhalb der schweinswalsensiblen Zeit) bzw. 1 % (innerhalb der schweinswalsensiblen Zeit) nach BMU (2013) deutlich unterschritten werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des

Schweinswals als maßgeblicher Bestandteil des GGB „Plantagenetgrund“ durch bauzeitlichen Rammschall sicher ausgeschlossen werden können.

Eine Verbesserung der Bedingungen für eine erfolgreiche Reproduktion des Schweinswals im Gebiet ist im Managementplan als „wünschenswerte Entwicklung“ dargestellt. Das bedeutet, dass „Reproduktion“ des Schweinswals aktuell nicht als erforderliche Erhaltungsmaßnahme im GGB „Plantagenetgrund“ relevant ist und damit auch keine niedrigere Erheblichkeitsschwelle als 10 % begründet werden kann.

Auch in der Summation mit anderen Projekten können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des GGB „Plantagenetgrund“ ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (d. h. Maßnahmen zur Schallminderung an der Quelle) sind einzeln und in Summation mit anderen Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen oder Arten des Anhang II FFH-RL sowie von Erhaltungszielen durch das Projekt zu erwarten. Weitere Verfahrensschritte sind daher nicht erforderlich.

13 Literatur- und Quellenverzeichnis

50HERTZ (2022):

Unterwasserkabel Hansa PowerBridge, Teilabschnitt Küstenmeer, Unterlage 9.2, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) GGB "Plantagenetgrund" (DE 1343-301), erarbeitet durch: IFAÖ 2022

50HERTZ (2024):

Netzanbindung OST-6-1. Teilabschnitt Küstenmeer. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Unterlage H 5.2 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401). Erstellt durch Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH im Auftrag der 50Hertz Transmission GmbH. Berlin, 2024

BALTZER, J., STÜHRK, P., SCHNITZLER, J. & U. SIEBERT (2024):

Untersuchungen zur Habitatnutzung von Schweinswalen in der westlichen Ostsee mittels passiv-akustischem Monitoring.

BELLMANN, M. A.; BRINKMANN, J.; MAY, A.; WENDT, T.; GERLACH, S. & P. REMMERS (2020):

Unterwasserschall während des Impulsrammverfahrens: Einflussfaktoren auf Rammschall und technische Möglichkeiten zur Einhaltung von Lärmschutzwerten. Gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), FKZ UM16 881500. Beauftragt und geleitet durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Auftrags-Nr. 10036866. Editiert durch die itap GmbH

BETKE, K. & R. MATUSCHEK (2010):

Messungen von Unterwasserschall beim Bau der Windenergieanlagen im Offshore-Testfeld „alpha ventus“. Abschlussbericht zum Monitoring nach StUK 3 in der Bauphase. ITAP – Institut für technische und angewandte Physik GmbH Oldenburg, 15.03.2010.

BENKE, H.; BRÄGER, S.; DÄHNE, M.; GALLUS, A.; HANSEN, S.; HONNEF, C.G.; KOBLITZ, J.; KRÜGEL, K.; LIEBSCHNER, A.; NARBERHAUS, I. & U.K. VERFUß (2014):

Baltic Sea harbour porpoise populations: Status and conservation needs derived from recent survey results. Marine Ecology Progress Series 495: 275- 290

BfN (2019):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz.

BfN (Hrsg.) (2020):

Die Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ der Ostsee – Beschreibung und Zustandsbewertung. Erstellt von Bildstein, T., Schuchardt, B., Bleich, S., Bennecke, S., Schückel, S., Huber, A., Dierschke, V., Koschinski, S., Darr, A.. Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 553: 535 S.

BIOCONSULT SH, HYDROTECHNIK LÜBECK, ITAP (2011):

Kurze Zusammenfassung der Schallminderung durch einen großen Blasenschleier bei den ersten Rammungen im Offshore-Windpark Borkum West II. Bioconsult SH, Husum. 42 S.

BMU (2013):

Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore- Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01.12.2013.

BRANDT, M., HÖSCHLE, C., DIEDERICHS, A. BETKE, K., MATUSCHEK, R., WITTE, S. & G. NEHLS (2012):

Effectiveness of a sealscaring in deterring harbour porpoises (*Phocoena phocoena*). Husum. 110 S.

BRANDT, M.; DRAGON, A.-C.; DIEDERICHS, A.; SCHUBERT, A.; KOSAREV, V.; NEHLS, G.; WAHL, V., MICHALIK, A., BRAASCH, A., HINZ, C., KETZER, C., TODESKINO, D.; GAUGER, M., LACZNY, M. & W. PIPER (2016):

Effects of offshore pile driving on harbour porpoise abundance in the German Bight, Abschlussbericht, erstellt für Offshore Forum Windenergie, Husum, Juni 2016

BSH (2024):

Planfeststellungsbeschluss Offshore-Windenergiepark „NC 1“ (ehemals OWP N-3.7). Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Hamburg und Rostock, Juni 2024

CALTRANS (2003):

Underwater sound pressures associated with the restrrike of the pile installation demonstration project piles. Report prepared by Illingworth & Rodkin, Inc. for State of California, Department of Transportation. Online unter: http://biomitigation.org/reports/files/Hydroacoustic_Report_for_PIDP_Restrike_0_1263.pdf

CARLSTRÖM, J.; BERGGREN, P. & TREGENZA, N. J. C. (2009):

Spatial and temporal impact of pingers on porpoises. Can. J. Fish. Aquat. Sci. **66**(1):72-82.

CULIK, B. M., S. KOSCHINSKI, N. TREGENZA, & ELLIS, G. M. (2001):

Reactions of harbour porpoises *Phocoena phocoena* and herring *Clupea harengus* to acoustic alarms. Mar. Ecol. Prog. Ser. **211**: 255-260.

DEGOLLADA, E.; ARBELO, M.; ANDRÉ, M.; BLANCO, A. & A. FERNÁNDEZ (2003):

Preliminary ear analysis report of the 2002 Canary Islands Ziphius mass stranding. In: Abstracts of the 17th Conference of the European Cetacean Society, Las Palmas, Gran Canaria, 9-13 March, 2003, European Cetacean Society, Las Palmas: 60-61.

DIEDERICHS, A., PEHLKE, H., NEHLS, G., BELLMANN, M., GERKE, P., OLDELAND, J., GRUNAU, C., WITTE, S. & A. ROSE (2014):

Entwicklung und Erprobung des Großen Blasenschleiers zur Minderung der Hydroschallemissionen bei Offshore-Rammarbeiten. Schlussbericht. Husum. 247 S.

DIETZ, R, TEILMANN, J. & O. D. HENRIKSEN (2003):

Movements of seals from Rødsand seal sanctuary monitored by satellite telemetry. - NERI Technical Report No. 429

DNV (2024):

OFFSHORE-WINDPARK GENNAKER, Technische Risikoanalyse, OWP Gennaker GmbH, 24.04.2024

ELMER, K.-H., BETKE, K. & NEUMANN, T. (2007):

Standardverfahren zur Ermittlung und Bewertung der Belastung der Meeresumwelt durch die Schallimmission von Offshore-Windenergieanlagen: SCHALL2. - Project 0329947 final report. The German Federal Environment Ministry.

EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA) (2010):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. 62 S.

GALLUS, A. & H. BENKE (2014):

Teilbericht B: Akustisches Monitoring von Schweinswalen in der Ostsee, Deutsches Meeresmuseum (DMM) Stralsund. In: Monitoring von marinen Säugetieren 2013 in der deutschen Nord- und Ostsee, Bericht für das Bundesamt für Naturschutz, Insel Vilm, Stand 17.01.2014: 54-72.

GILLES, A., HERR, H., LEHNERT, K., SCHEIDAT, M. & U. SIEBERT (2008):

Harbour porpoises – abundance estimates and seasonal distribution patterns. In: WOLLNY-GOERKE, K. & K. ESKILDSSEN.: Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS – Marine warm-blooded animals in North and Baltic Seas. Teubner Verlag Wiesbaden: 19-36.

HARDER, K. (1996):

Zur Situation der Robbenbestände. In: LOZÁN, J. L., LAMPE, R., MATTHÄUS, W., RACHOR, E., RUMOHR, H. & H. v. WESTERNHAGEN, (Hrsg.) Warnsignale aus der Ostsee. Blackwell, Berlin: 236-242.

HARDER, K. & G. SCHULZE (2001):

Meeressäugetiere in der Darß-Zingster Boddenkette. Meer u. Museum **16**: 112-114.

HEPPER, J. (2012):

Ist der Große Blasenschleier nun Stand der Technik?, Präsentation Fachtagung der Deutschen Umwelthilfe e. V. "Herausforderung Schallschutz beim Bau von Offshore-Windparks", 25.-26. September, Berlin.

HERRMANN, C., HARDER, K. & SCHNICK, H. (2007):

Robben an der Küste Mecklenburg-Vorpommerns: Ergebnisse des Monitorings vom Februar 2007 bis Mai 2008. Naturschutzarb. in MV **50**: 56-69.

GEELHOED, S. C. V., R. VON ASMUTH, F. AL ABBAR, M. F. LEOPOLD & G. M. AARTS (2017):

Field testing the efficiency of the FaunaGuard Porpoise Module (FG-PM) in the Marsdiep area. Nr. Wageningen Marine Research report C076/17, Wageningen (NLD), S. 35 pp.

GÖTZ, T & V. JANIK (2010):

Aversiveness of sounds in phocid seals: psycho-physiological factors, learning processes and motivation. Journal of Experimental Biology **213** (9): 1536-1548

GRAHAM, I. M.; HARRIS, R. N.; DENNY, B.; FOWDEN, D. & PULLAN, D. (2009):

Testing the effectiveness of an acoustic deterrent device for excluding seals from Atlantic salmon rivers in Scotland. ICES J. Mar. Sci. **66**(5):860-864

GRIEBMANN, T. (2009):

Forschungsplattform FINO 3 - Einsatz des großen Blasenschleiers. Präsentation beim BSH Meeresumweltsymposium 2009. Online unter: http://www.bsh.de/de/Das_BSH/Veranstaltungen/MUS/2009/Dokumente/Griessmann_P.pdf

GRIEBMANN, T., RUSTEMEIER, J., BETKE, K., GABRIEL, J., NEUMANN, T., NEHLS, G., BRANDT, M., DIEDERICH, A. & BACHMANN, J. (2009):

Erforschung und Anwendung von Schallminimierungsmaßnahmen beim Rammen des FINO3 - Monopiles. Abschlussbericht zum BMU-Vorhaben „Schall bei FINO3“. FKZ 0325077-A, 0325077-B, 1-130., Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin. 130 pp.

GRIEBMANN, T., RUSTEMEIER, J. & ROLFES, R. (2010):

Research on mitigation measures at alpha ventus. Presentation ECS/BSH workshop Stralsund, 21 March, 2010.

GÜNDERT, S. (2014):

Empirische Prognosemodelle für Hydroschallimmissionen zum Schutz des Gehörs und der Gesundheit von Meeressäugern. Masterarbeit an der Universität Oldenburg, Institut für Physik, AG Akustik

ICES (2020):

EU request on emergency measures to prevent bycatch of common dolphin (*Delphinus delphis*) and Baltic Proper harbour porpoise (*Phocoena phocoena*) in the Northeast Atlantic. In: Report of the ICES Advisory Committee, 2020. ICES Advice 2020, sr.2020.04. <https://10.17895/ices.advice.6023>

IFAÖ (2022a):

Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz für den Bau und Betrieb des Offshore-Windparks „Gennaker“ – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) GGB „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301). Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH im Auftrag der OWP Gennaker GmbH. Rostock, 2022

IFAÖ (2022b):

Fachgutachten Artengruppe „Meeressäuger“ für das Offshore-Windparkprojekt „Gennaker“, 1. bis 3. Untersuchungsjahr, Betrachtungszeitraum: Juni 2012 bis April 2016, Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH im Auftrag der OWP Gennaker GmbH. Hamburg, 2022

IFAÖ (2024):

Bau und Betrieb des Offshore-Windparks „Gennaker“ - FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VVU). Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH im Auftrag der OWP Gennaker GmbH. Rostock, 2024

IFAÖ (2024b):

Fachgutachten Fische für den Offshore-Windpark „Gennaker“. 1.-4. Jahr der Basisaufnahme. IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH im Auftrag der OWP Gennaker GmbH. 2024

IFAÖ (2025):

Fachgutachten Marine Säugetiere für den Offshore-Windpark „Gennaker“. Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für das Schutzgut Marine Säugetiere im Betrachtungszeitraum 09/2023 – 08/2024. Aktualisierung der Basisaufnahme (von 2012 bis 2016). Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH im Auftrag der OWP Gennaker GmbH. Rostock, 2025

IFAÖ (2025b):

Fachgutachten Fledermäuse für den Offshore-Windpark „Gennaker“. Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für das Schutzgut Fledermäuse im Betrachtungszeitraum 09/2023 – 09/2024. Aktualisierung der Basisaufnahme (2014–2016). IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH, Rostock, 65 Seiten.

ITAP (2025):

Fachgutachten der projektspezifisch zu erwartenden Unterwasserschallimmissionen durch Impulsrammungen zur Beurteilung der Störwirkung in umliegende FFH-Gebiete. Institut für technische und angewandte Physik GmbH. Oldenburg, 2025

JOINT NATURE CONSERVATION COMMITTEE (JNCC) (2009):

ANNEX B - Statutory nature conservation agency protocol for minimizing the risk of disturbance and injury to marine mammals from piling noise. Joint Nature Conservation Committee. Aberdeen, UK: 12 pp.

KETTEN, D.R. (1999):

Evidence of hearing loss in marine mammals. Presentation at Marine mammal bioacoustics short course, 27-28 November, Maui, Hawaii. Acoustical Society of America and Society for Marine Mammalogy.

KETTEN, D.R. (2002):

Acoustic trauma in marine mammals. Vortrag zum Fachgespräch Offshore Windmills – sound emissions and marine mammals. FTZ-Büsum 15.01.02.

KOSCHINSKI, S., & CULIK, B. (1997):

Deterring harbour porpoises (*Phocoena phocoena*) from gillnets: Observed reactions to passive reflectors and pingers. Rep. Int. Whal. Commn.; 47: 659-668.

KOSCHINSKI, S. & K. LÜDEMANN (2013):

Entwicklung schallmindernder Maßnahmen beim Bau von Offshore-Windenergieanlagen 2013. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BFN), 96 S. Aktualisierter Bericht: Februar 2013. Online unter: <http://www.bfn.de/habitatmare/de/downloads/berichte/Entwicklung-schallmindernder-Ma%C3%9Fnahmen-beim-Bau-von-Offshore%E2%80%90Windenergieanlagen-2013.pdf>

KOSCHINSKI, S. & K. LÜDEMANN (2020):

Noise mitigation for the construction of increasingly large offshore wind turbines. Technical options for complying with noise limits. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, März 2020. <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/meeresundkuestenschutz/Dokumente/noise-mitigation-for-the-construction-of-increasingly-large-offshore-wind-turbines.pdf>

KRAUSE, J., BOEDECKER, D., BACKHAUSEN, I., HEINICKE, K., GROß, A. & V.H. NORDHEIM, (2006):

Rational behind site selection for the Natura 2000 network in the German EEZ. In: Nordheim, v.H., Boedecker, D. & Krause, J. (Eds.) Progress in Marine Conservation in Europe. Springer, Berlin, Heidelberg. 263 S.

LUNG M-V (2020):

Standard-Datenbogen „Plantagenetgrund“ DE 1343-301, Stand Mai 2020. Online unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/ffh_stdb/FFH_1343-301.pdf

MÜLLER-BBM (2024):

Vorhaben Offshore-Windpark Gennaker – Prognose der zu erwartenden Hydroschallimmissionen während der Rammarbeiten. Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Bericht Nr. M177781/01, 14.03.2024, 39 S.

NEHLS, G., ROSE, A., DIEDERICHS, A., BELLMANN, M. & H. PEHLKE (2016):

Noise Mitigation During Pile Driving Efficiently Reduces Disturbance of Marine Mammals. A.N. Popper, A. Hawkins (eds.): *The Effects of Noise on Aquatic Life II*, Advances in Experimental Medicine and Biology 875. Chapter 92: 755-762. Springer Science+Business Media. New York.

OLESIUK, P. F., L. M. NICHOL, M. J. SOWDEN, & J. K. & B. FORD. (2002):

Effect of the sound generated by an acoustic harassment device on the relative abundance and distribution of harbour porpoises (*Phocoena phocoena*) in Retreat Passage, British Columbia. Marine Mammal Science 18: 843-862.

ORTHMANN, T. (2000):

Telemetrische Untersuchungen zur Verbreitung, zum Tauchverhalten und zur Tauchphysiologie von Seehunden *Phoca vitulina vitulina*, des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres - Dissertation, Christian-Albrechts-Universität Kiel

OWP GENNAKER GMBH (2024):

Projektbeschreibung – Vorhaben: Offshore-Windpark Gennaker.

SCHWARZ, J., HARDER, K., V. NORDHEIM, H. & W. DINTER (2003):

Wiederansiedlung der Ostseekegelrobbe (*Halichoerus grypus balticus*) an der deutschen Ostseeküste. Angewandte Landschaftsökologie 54: 1-206.

STALU WM (2019):

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1343-301 Plantagenetgrund. Endfassung Oktober 2019, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, bearbeitet von Arbeitsgemeinschaft Institut biota GmbH Bützow & FIUM GmbH & Co. KG Rostock, 93 S.

SVEEGAARD, S., HANSEN RYE, DIETZ, R. & J., TEILMANN (2007):

Can satellite telemetry show us the key habitats for harbour porpoise? Vortrag auf der Tagung "Year of the dolphin in Europe – Conservation of small cetaceans and marine protected areas", Stralsund, 19.10.-1.11.2007.

SVEEGAARD, S., TEILMANN, J., TOUGAARD, J. & R. DIETZ (2011):

High-density areas for harbour porpoises (*Phocoena phocoena*) identified by satellite tracking. Marine Mammal Science. MARINE MAMMAL SCIENCE 27(1): 230–246

TEILMANN, J., DIETZ, R., CLERMONT EDRÉN, S. M., HENRIKSEN, O. D. & J. CARSTENSEN (2003):

Aerial surveys of seals at Rødsand seal sanctuary and adjacent haul-out sites. NERI research notes 188: 34 S.

TNU (2025):

UVP-Bericht für den Offshore-Windpark „Gennaker“. TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Rostock.

UMWELTBUNDESAMT (2011):

Empfehlung von Lärmschutzwerten bei der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen (OWEA). Umweltbundesamt Dessau, Germany: 6 S.

VOR, J., A. ROSE, V. KOSAREV, R. VÍLELA, I. C. VAN OPZEELAND & A. DIEDERICHS (2023):

Response of harbor porpoises (*Phocoena phocoena*) to different types of acoustic harassment devices and subsequent piling during the construction of offshore wind farms. *Frontiers in Marine Science* (Bd. 10), S. 1128322

WESTPHAL, L., VON NORDHEIM, H. & DÄHNE, M. (2019):

Did grey seals reproduce in the German Baltic Sea before their extinction in 1920? P. Posterbeitrag. Barcelona.

WIEMANN A., ANDERSEN L., BERGGREN P., SIEBERT U., BENKE H., TEILMANN J., LOCKYER C., PAWLICZKA I., SKÓRA K., ROOS A., LYRHOLM T., PAULUS K., PFAUTSCH S., KETMAIER V. & R. TIEDEMANN (2010):

Mitochondrial Control Region and microsatellite analyses on harbour porpoise (*Phocoena phocoena*) unravel population differentiation in the Baltic Sea and adjacent waters. *Conserv. Genet.* **11**:195-211.

YURK, H., & A. W. TRITES. (2000):

Experimental attempts to reduce predation by harbour seals on out-migrating juvenile salmonids. *Transactions of the American Fisheries Society* **129**: 1360-1366.

Richtlinien / Normen / Erlasse

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225) m. W. v. 09.07.2024

EU-KOMMISSION (2004):

Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region. Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4032, (ABl. L 387 vom 29.12.2004. 1-96).

EU-KOMMISSION (2008):

Entscheidung der Kommission vom 12. November 2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region. Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396, (ABl. L 12 vom 15.1.2008, S. 1–117).

EU-KOMMISSION (2009):

Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zweiten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region. Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8119, (ABl. L 43 vom 13.2.2009, S. 466–534).

EU Kommission (2011):

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (2011/484/EU). Amtsblatt der Europäischen Union L198 vom 30.07.2011 S. 39 – 70. Online unter: <http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/>

EUROPEAN COMMISSION (2007a):

Interpretation manual of European Union habitats, EUR 27. July 2007. Online unter: http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/2007_07_im.pdf

EUROPEAN COMMISSION (2007b):

Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt Anwendung der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie. Mai 2007. Online unter: http://www.eu-koordination.de/PDF/Natura2000marine_guidelines_de.pdf

EU-KOMMISSION (2018):

NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg.
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf

EU-KOMMISSION (2021):

Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Brüssel, 28.9.2021 C(2021) 6913 final
https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm

NATURA 2000-LVO M-V – LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN (NATURA 2000-GEBIETE-LANDESVERORDNUNG)

vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081)

RICHTLINIE 92/43/EWG:

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ('FFH-Richtlinie') vom 21. Mai 1992; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7, zuletzt geändert am 20. November 2006, ABI. EG L 363 S. 368.

RICHTLINIE 2009/147/EG:

des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 20/7 vom 26.1.2010.

14 Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AmtsBl.	Amtsblatt
Art.	Artikel
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
benthisch	am Boden lebend, bodengebunden
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
ca.	circa
dB	Dezibel
d. h.	das heißt
DMM	Deutsches Meeresmuseum, Stralsund
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EG	Europäische Gemeinschaft (Vorläufer der EU)
et	und (z. B. in Verbindung mit „al.“ - „Mitarbeiter“)
etc.	und so weiter
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
FFH-VVU	FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
Habitat	Bezeichnung für den von einer Art in einem der Stadien seines Entwicklungs- und Lebenszyklus besiedelten, durch biotische und abiotische Umweltfaktoren geprägten (Teil-) Lebensraum, Wohn- oder Standort
IfAÖ	Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
kW	Kilowatt
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
LRT	Lebensraumtyp
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
marin	bezogen auf Salzwasser
MMO	marine mammal observer (geschulte Beobachter)
m ü. NN	Meter über Normal Null
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Megawatt
NATURA 2000	Europaweites kohärentes Schutzgebietssystem, bestehend aus FFH-Gebieten (GGB) und EU-Vogelschutzgebieten (BSG/SPA)
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OWP	Offshore-Windpark
OWEA	Offshore-Windenergieanlagen
PAM	passives akustisches Monitoring
PTS	Permanenter Hörverlust

RL	Richtlinie oder Rote Liste
S.	Seite(n)
SEL	Schallereignispegel
SPA	Special Protection Area - EU-Vogelschutzgebiet
SDB	Standard-Datenbogen
syn.	synonym
Tabelle	Tabelle
TTS	temporärer Hörverlust
u min ⁻¹	Umdrehungen pro Minute
u. a.	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt
usw.	und so weiter
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
Vigilanz	Aufmerksamkeit
VRL	Vogelschutzrichtlinie
wpd	wpd offshore solutions GmbH
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil